

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 13/10378 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1997
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes
(Jahresrechnung 1997)

und

zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 14/29 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1998 zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung
des Bundes 1997)

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz und § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1997 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.

– Drucksache 13/10378; BR-Drucksache 316/98 –

Es hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 1998 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

– Drucksache 14/29; BR-Drucksache 880/98 –

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung die Entlastung für das Haushaltsjahr 1997 erteilt.

– BR-Drucksache 316/98 (Beschluß) –

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1997 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuß spricht die Erwartung aus, daß die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuß laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen (Drucksache 13/10378)
 - und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 14/29)die Entlastung für das Haushaltsjahr 1997 erteilt.

Die Entlastung umfaßt auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist
 - d) die Verhandlungen zu einer innerstaatlichen Regelung eines Stabilitätspaktes zügig voranzutreiben.

Bonn, den 23. Juni 1999

Der Haushaltsausschuß

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Uta Titze-Stecher
Berichterstatterin

Antje-Marie Steen
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Antje-Marie Steen und Uta Titze-Stecher

Allgemeiner Teil

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1997 (Drucksache 13/10378) wurde erstmalig in der 233. Sitzung (13. WP) des Plenums am 30. April 1998 und erneut in der 16. Sitzung (14. WP) des Plenums am 21. Januar 1999 dem Haushaltsausschuß überwiesen. Dieser hat den Antrag an seinen Unterausschuß, den Rechnungsprüfungsausschuß, weitergeleitet.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 14/29) wurden per Schreiben des Präsidenten vom 7. Januar 1999 gemäß § 80 Abs. 3 GO federführend dem Haushaltsausschuß sowie zur Mitberatung dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen (Drucksache 14/153 Nr. 1).

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes am

3. März 1999, der Finanzausschuß am 16. Juni 1999 beraten; beide Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Anträge des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Sitzungen am 4. Dezember 1998, 22. Januar 1999, 19. März 1999, 26. März 1999, 23. April 1999 sowie 16. Juni 1999 beraten und dem Haushaltsausschuß einstimmig die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1997 vorgeschlagen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 23. Sitzung am 23. Juni 1999 einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1997 zu empfehlen.

Besonderer Teil**Feststellungen des Haushaltsausschusses**

Inhaltsübersicht

Nummer Seite

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1997	1	9
--	---	---

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes .	2	9
---	---	---

Verschuldung der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland nach der Einführung der einheitlichen Europäischen Währung.....	3	10
--	---	----

Schwerpunktthema Verwaltung und Nutzung von Liegenschaften durch den Bund.....	4	10
---	---	----

Einzelprüfungsergebnisse.....		11
--------------------------------------	--	----

Auswärtiges Amt

Liegenschaftsverwaltung bei Dienstwohnungen.....	5	11
Liegenschaftsverwaltung für Deutsche Schulen im Ausland.....	6	11
Auslagenvergütung bei Auslandsumzügen.....	7	12

Auswärtiges Amt/Bundesministerium des Innern

Förderung von Rundfunksprachkursen.....	8	13
---	---	----

Bundesministerium des Innern

Beheizung von Gebäuden des Bundesgrenzschutzes.....	9	13
Fluggast- und Reisegepäckkontrolle durch ein Unternehmen	10	13
Finanzielle Auswirkungen von Gesetzesvorhaben	11	14
Aspekte der Teilzeitarbeit.....	12	14
Auszahlung des Kindergeldes durch private Arbeitgeber.....	13	15
Personalbedarfsermittlung in der Zollverwaltung.....	14	15
Freihäfen im Binnenland	15	15
Verkauf von Agraralkohol durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.....	16	16
Organisation des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen	17	16
Informationstechnik beim Bundesamt für Finanzen	18	17
Controllinginstrumente in der Liegenschaftsverwaltung	19	17

Bundesministerium der Finanzen/Bundesministerium für Verkehr

Umschuldung von Krediten der Sondervermögen.....	20	17
--	----	----

	Nummer	Seite
Bundesministerium für Wirtschaft		
Zuwendungen an das DIN Deutsches Institut für Normung	21	18
Preisprüfung bei Rüstungsausgaben	22	18
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung		
Neubau eines Berufsförderungswerkes.....	23	19
Mitgliedschaft der Bundesanstalt für Arbeit in der Bundesarbeits- gemeinschaft für Rehabilitation	24	20
Abrechnungsverfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz	25	20
Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in Italien.....	26	20
Essenszuschüsse für die Mitarbeiter von Rentenversicherungsträgern und deren Verband.....	27	21
Einkommensanrechnung bei Waisenrenten	28	21
IT-unterstützte Rentenantragsaufnahme	29	22
Neubau des Bundesarbeitsgerichtes in Erfurt	30	22
Bundesministerium für Verkehr		
Entwidmung von Bundeswasserstraßen.....	31	22
Verkehrssicherungssystem Deutsche Küste.....	32	23
Eisschreddergeräte in der Binnenschifffahrt	33	23
Beschaffung von Wasserfahrzeugen durch die Wasser- und Schifffahrts- verwaltung	34	24
Lärmschutz an Bundesfernstraßen.....	35	24
Kosten der Umleitung von Bundesstraßen.....	36	25
Baumaßnahmen an S-Bahn und Fernbahn im „Berliner Innenring“	37	25
Bedarfsplanung für Schienenwege.....	38	25
Zivile Verteidigung im Bereich der Deutschen Bahn AG	39	25
Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen einer Bundesbeteiligung	40	26
Bundeseisenbahnvermögen		
Jahresabschlüsse 1996 und 1997 des Bundeseisenbahnvermögens.....	41	26
Verkauf von Liegenschaften des Bundeseisenbahnvermögens an die Deutsche Bahn AG	42	27
Kosten der Verwertung von Liegenschaften des Bundeseisenbahnver- mögens.....	43	27
Bewirtschaftung von Immobilien des Bundeseisenbahnvermögens	44	28
Besteuerung von Freifahrten.....	45	28
Bundesministerium der Verteidigung		
Notwendigkeit einer Truppenunterkunft.....	46	28
Zusammenlegung zweier Kreiswehrrersatzämter	47	29
Ausstattung des Heeres mit Mörsern und deren Einsatzfähigkeit.....	48	29
Bedarfsermittlung und Bewirtschaftung von Flurförderzeugen.....	49	29
Controlling in der Bundeswehr.....	50	30
Technisch-Logistische Betreuungsleistungen für zwei Heeresvorhaben ..	51	30
Beschaffung von medizinischen Großgeräten	52	30

	Nummer	Seite
Schiedsverfahren bei Vertragsstreitigkeiten	53	31
Wechselkursvorteile bei der Beschaffung eines Flugabwehr-Raketensystems.....	54	31
Beschaffung und Umrüstung von Bordhubschraubern	55	31
Beschaffung von Flugzeugen Airbus A 310 für die Flugbereitschaft.....	56	32
Entwicklung und Beschaffung eines Panzerabwehrraketensystems	57	32
Ausgaben für Überbrückungsleistungen	58	33
Erhöhung der Zahl der Besatzungen für das Transportflugzeug Transall C-160	59	33
Ausscheiden von Flugzeugführern für das Transportflugzeug Transall C-160	60	33
Ausgaben für den NATO-Kommandobereich Europa.....	61	34
Nutzung militärischer Forschungsergebnisse	62	34
Räumen von Fundmunition.....	63	34
Neubau eines Bundeswehrkrankenhauses.....	64	35
Baumaßnahmen für eine Marinetechnikschule.....	65	35
Baumaßnahmen für zwei Wirtschaftsgebäude.....	66	35
 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		
Anpassung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge	67	36
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Zuwendungen an die Deutsche Gesellschaft für Freizeit.....	68	36
 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		
Organisation des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.....	69	37
Wohngeldzahlungen des Bundes an die Länder	70	37
 Bundesministerium für Bildung und Forschung		
Mitfinanzierung der Denkmalpflege an Hochschulbauten.....	71	37
Krankenversicherungspauschalen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	72	38
 Allgemeine Finanzverwaltung		
Bearbeitung von Investitionszulagefällen durch Finanzämter in den alten Bundesländern.....	73	38
Pauschalierte Gewinnermittlung bei Blutspendediensten	74	39
Steuerliche Anerkennung von Spenden	75	39
Umsatzsteuer auf den Erwerb neuer Wasserfahrzeuge in Mitgliedstaaten der EU.....	76	39
Besteuerung des Erwerbs neuer Kraftfahrzeuge aus Mitgliedstaaten der EU.....	77	40
Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Verhältnisse.....	78	40
IT-Unterstützung bei der Umsatzsteuersonderprüfung	79	40

	Nummer	Seite
Steuerbefreiungen für reprivatisierte Unternehmen.....	80	41
Steuerfahndungsstellen in den neuen Bundesländern	81	41
Bußgeld- und Strafsachenstellen in den neuen Bundesländern.....	82	41
 Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Bundesanstalt für Arbeit		
Erprobung zusätzlicher Wege in der Arbeitsmarktpolitik.....	83	42
Arbeitnehmerhilfe für Saisonbeschäftigte.....	84	42
Neuverkabelung der Arbeitsämter	85	43
 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte		
Lehrbetrieb im Fachbereich Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes	86	43
 Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben		
Wirtschafts- und Arbeitsförderung durch Liquidationsunternehmen der Bundesanstalt.....	87	44

Besonderer Teil

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Bemerkung Nummer 1

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1997

1. Der Bundesrechnungshof hat bei seiner Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 hinsichtlich des kassenmäßigen Ergebnisses keine für die Entlastung der Bundesregierung wesentlichen Abweichungen festgestellt; Einnahmen und Ausgaben seien in der Regel ordnungsgemäß belegt gewesen. Allerdings habe es einzelne unvollständige Angaben insbesondere bei der Ausweisung einzelner überplanmäßiger Ausgaben, zum Vermögensbestand eines Sondervermögens – der aufgrund eines Buchungsfehlers um rund 129 Mio. DM zu hoch ausgewiesen worden sei – und beim Jahresabschluß einzelner Bundesbetriebe gegeben. Der Bundesrechnungshof hat die für die Rechnungslegung zuständigen Stellen aufgefordert, die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit der gebotenen Sorgfalt anzuwenden.

Im Hinblick auf die gebildeten Ausgabereise weist der Bundesrechnungshof darauf hin, daß diese seit 1992 deutlich höher seien als in den Vorjahren. In dieser Entwicklung liege unter Umständen die Gefahr einer Beschränkung des parlamentarischen Budgetrechts und der Verlagerung von Haushaltsrisiken in Folgejahre; sie werde deshalb weiter zu beobachten sein.

Kritisch bewertet der Bundesrechnungshof auch, daß eine im Nachtragshaushalt 1997 ausgebrachte globale Minderausgabe in Höhe von 5,1 Mrd. DM in vollem Umfang erbracht, in der Jahresrechnung aber nicht dargestellt worden sei, bei welchen Haushaltsstellen die Minderausgabe im einzelnen eingespart worden sei. Das Bundesministerium hat einen entsprechend untergliederten Ausweis insbesondere deshalb für nicht erforderlich gehalten, weil der Haushaltsgesetzgeber eine nähere Zuordnung der Einsparung nicht vorgegeben habe. Demgegenüber hält der Bundesrechnungshof zur vollständigen Unterrichtung des Haushaltsgesetzgebers über den Haushaltsvollzug eine Spezifizierung der Einsparungen nach wie vor für erforderlich und hat das Bundesministerium aufgefordert, künftig auch über die Erwirtschaftung der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebenen Ausgabenkürzungen im einzelnen Rechnung zu legen.

Schließlich bemängelt der Bundesrechnungshof, daß im Haushaltsjahr 1997 – wie auch in den Vorjahren – die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur zu einem verhältnismäßig geringen Anteil in Anspruch genommen worden seien, worin sich ein nicht hinreichend genaues Vorgehen der Ressorts bei der Haushaltsaufstellung zeige.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen und die Nettokreditaufnahme würdigt der Bundesrechnungshof, daß die Bundesregierung zwar auch im Haushaltsjahr 1997 die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wieder überschritten habe, dies jedoch – im Gegensatz zum Haushaltsjahr 1996 – durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers im Nachtragshaushalt habe legitimieren lassen. Aufgrund der Entwicklung im Haushaltsvollzug 1997 verbleibe dem Bundesministerium eine weitergeltende Kreditermächtigung aus dem Jahre 1997 für das Haushaltsjahr 1998 in Höhe von rund 10 Mrd. DM. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß auf solche Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr nur dann zurückgegriffen werden sollte, wenn die für das laufende Haushaltsjahr veranschlagte Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme bereits verbraucht sei.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß die zuständigen Stellen die Rechnungslegung mit der gebotenen Sorgfalt durchführen und daß das Bundesministerium und die Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze überwachen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium auf, künftig auch über die Erwirtschaftung der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebenen Ausgabenkürzungen im einzelnen Rechnung zu legen.

Bemerkung Nummer 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

1. Der Bundesrechnungshof stellt fest, daß sich die Finanzschulden des Bundes zwischen 1987 und 1997 mehr als verdoppelt und bis Ende 1998 einen Stand von rund 955 Mrd. DM erreicht haben; aufgrund der geplanten Schuldenmitübernahme von Sondervermögen werde sich der Schuldenstand bis zum Jahre 2002 auf voraussichtlich rund 1 554 Mrd. DM erhöhen. Der Aufwand für den Schuldendienst (Zins und Tilgung) sei zwischen 1987 und 1997 um mehr als 150 Prozent auf rund 243 Mrd. DM angestiegen. Damit sei die finanzwirtschaftliche Lage des Bundes weiterhin durch ein hohes Finanzierungsdefizit, einen stark steigenden Schuldenstand sowie steigende Zins- und hohe Tilgungsausgaben gekennzeichnet.

Weiterhin stellt der Bundesrechnungshof fest, daß neben dem hohen Schuldenstand auch Festlegungen aus früheren Haushaltsjahren den finanzwirtschaftli-

chen Gestaltungsspielraum des Bundes maßgeblich bestimmen. Hierzu gehörten neben den eingegangenen Verpflichtungen aufgrund entsprechender Ermächtigungen in den Haushaltsgesetzen – bis Ende 1997 rund 170 Mrd. DM – die Verpflichtungen zur Leistung von Versorgungsausgaben – im Jahre 2008 voraussichtlich ca. 30 Mrd. DM, wobei sich diese Situation aufgrund der demographischen Entwicklung weiter verschärfen werde – und mögliche Zahlungsverpflichtungen aus übernommenen Gewährleistungen. Hinsichtlich letzterer habe die Haftungssumme des Bundes zum 30. Juni 1997 rund 433 Mrd. DM betragen. Angesichts einer stark angestiegenen Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen in der jüngeren Vergangenheit könnten sich hieraus weitere hohe Belastungen für künftige Bundeshaushalte ergeben. Außerdem seien auch die Steuereinnahmen mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß die Bundesregierung alle Anstrengungen unternimmt, um einen weiteren Anstieg des Finanzierungsdefizits und der Verschuldung zu begrenzen und zusätzliche Belastungen und Risiken für künftige Haushalte zu vermeiden.
 - c) Er bittet die Bundesregierung, im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung umfassend alle Versorgungsverpflichtungen einschließlich der damit für den Bundeshaushalt verbundenen Risiken (Ausgaben für Beamte der ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost) darzustellen.

Bemerkung Nummer 3

Verschuldung der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland nach der Einführung der einheitlichen Europäischen Währung

1. Mit der Einführung der einheitlichen Europäischen Währung sind die Mitgliedstaaten vertraglich verpflichtet, übermäßige Defizite im öffentlichen Sektor (Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen) zu vermeiden. Verstöße können seit dem 1. Januar 1999 vom Rat mit erheblichen finanziellen Sanktionen belegt werden.

Angesichts dieser Situation bedarf es nach Ansicht des Bundesrechnungshofes dringend wirksamer Verfahren zur Koordinierung der Finanzpolitik von Bund und Ländern sowie zur innerstaatlichen Haftung für mögliche finanzielle Sanktionen der EG. Da eine diesbezügliche Konsenslösung zwischen Bund und Ländern momentan nicht in Sicht sei, trage der Bund das Risiko finanzieller Sanktionen durch die EG allein.

Im übrigen weist der Bundesrechnungshof darauf hin, daß die Defizitquote in der Bundesrepublik Deutschland zwar seit dem Jahre 1997 eine fallende Tendenz aufweise; aus einer Verringerung des öf-

fentlichen Finanzierungsdefizits oder des öffentlichen Schuldenstands in einem einzelnen Jahr oder wenigen aufeinanderfolgenden vergangenen Jahren könne allerdings nicht unbedingt auf einen längerfristigen Trend geschlossen werden. Auch sei zu berücksichtigen, daß jede Statistik Schätzungen und Unsicherheiten enthalte und von daher die statistisch ermittelten Werte zur Beurteilung der finanziellen Lage mit Vorsicht zu interpretieren seien.

2. Der Ausschuß hat sich den Auffassungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen und verdeutlicht, daß er die Bundesregierung für ihre Verhandlungen mit den Ländern stärken wolle. Es sei dringend erforderlich, daß schnellstmöglich eine Einigung über konkrete und verbindliche Verfahren zur innerstaatlichen Haftung für mögliche finanzielle Sanktionen der EG erzielt werde.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er bittet die Bundesregierung, die Verhandlungen zu einer innerstaatlichen Regelung eines Stabilitätspakts zügig voranzutreiben und bis zum 31. Dezember 1999 über den Sachstand zu berichten sowie eine Einschätzung über den weiteren zeitlichen Ablauf zu geben.

Bemerkung Nummer 4

Schwerpunktthema Verwaltung und Nutzung von Liegenschaften durch den Bund

1. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß er im Jahre 1997 dieses Thema schwerpunktmäßig geprüft und in zehn Bemerkungsbeiträgen dargestellt habe.

Die in den Bemerkungsbeiträgen festgestellten Mängel in verschiedenen Bereichen des bundeseigenen Grundvermögens seien Beleg dafür, daß ein grundlegender Verbesserungsbedarf bestehe. Für das gesamte Liegenschaftsmanagement des Bundes müßten konsistente Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln geschaffen werden; wichtige Schritte in diese Richtung seien die Einführung moderner Verfahren der Daten- und Kostenerfassung und die Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung für liegenschaftsbezogene Aufgaben der Bundesverwaltung. Zudem sollte die Orientierung der jeweiligen Entscheidungsträger an Wirtschaftlichkeitszielen durch eine stärkere Kostentransparenz und klarere Kostenverantwortung bzw. durch realistische Effizienzvorgaben gefördert werden.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium der Finanzen, das über Grundsatzzuständigkeiten im Bereich der Liegenschaftsverwaltung verfügt, empfohlen, diese Ansatzpunkte mit Blick auf den gesamten Liegenschaftsbestand des Bundes zu nutzen und weiterzuentwickeln.

2. Der Ausschuß teilt die Sichtweise des Bundesrechnungshofes, daß für die effiziente Bewirtschaftung eines Grundvermögens von immerhin ca. 800 000 ha einheitliche Steuerungsinstrumente und eine durch-

gehende DV-mäßige Bewertung erforderlich seien. Anzuerkennen sei allerdings, daß in den letzten Jahren im Bereich der Bundesvermögensverwaltung vielfältige Maßnahmen aus freien Stücken eingeleitet worden seien. Diese sollten politisch unterstützt werden. Ferner sei in diesem Zusammenhang ein System anzustreben, nach dem die Bundesvermögensverwaltung auch für die im Ressortvermögen befindlichen Liegenschaften „Verrechnungspreise“ festlegt, um deren Bewirtschaftung durch die Ressorts wirtschaftlicher zu gestalten und Vergleiche mit den bei Mietobjekten anfallenden Kosten auch mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermöglichen.

3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Prüfungsbemerkungen Nr. 4 und 19 des Bundesrechnungshofes zum Schwerpunktthema Verwaltung und Nutzung von Liegenschaften durch den Bund sowie Controllinginstrumente in der Liegenschaftsverwaltung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, ein einheitliches Liegenschaftsmanagement des Bundes und die hierfür erforderlichen Instrumente zu schaffen. Hierfür soll zunächst der Bundesvermögensverwaltung die Verwaltung des Ressortvermögens des Bundesministeriums der Finanzen (einschließlich Geschäftsbereich) und schrittweise die Verwaltung der Liegenschaften der anderen obersten Bundesbehörden (einschließlich Geschäftsbereich) übertragen werden.
Das einheitliche Liegenschaftsmanagement soll dazu beitragen,
 - durch Zurechnung der Immobilienkosten zu einer effizienteren Nutzung der Ressource Liegenschaft zu führen,
 - hierdurch sowie durch Synergieeffekte Kosten einzusparen,
 - die übrigen Behörden von der Aufgabe Liegenschaftsverwaltung zu entlasten, um politisch bedeutsame Ressortaufgaben wirksamer zu erfüllen.
- c) Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zur Sommerpause 2000 in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen. In dem Bericht ist auch die Effizienz des Liegenschaftsmanagements des Bundes im Vergleich zu privaten Dienstleistern darzustellen.

Einzelprüfungsergebnisse

Auswärtiges Amt

Bemerkung Nummer 5

Liegenschaftsverwaltung bei Dienstwohnungen

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß das Bundesministerium für seine etwa 1 180 bundeseigenen und angemieteten Dienstwohnungen im Ausland wiederholt den Bedarf nicht ordnungsgemäß, sondern

lediglich aufgrund pauschaler, nicht näher begründeter Bewertungen durch die Auslandsvertretungen vorgenommen hat; teilweise habe den Akten keine Bedarfsermittlung entnommen werden können. Außerdem sei ein einmal bejahter Bedarf auch in den Fällen nicht auf seinen Fortbestand überprüft worden, in denen dies aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, wie z. B. einem steigenden Angebot auf dem privaten Wohnungsmarkt, oder sonstiger Umstände, wie z. B. längeren Leerständen oder anstehenden erheblichen Instandhaltungsarbeiten, geboten gewesen wäre.

Der Bundesrechnungshof bemängelt ferner, daß es das Bundesministerium vielfach versäumt habe, bei erstmaligem Bedarf die kostengünstigste Alternative zwischen Kauf, Neubau oder Anmietung zu ermitteln bzw. bei nachfolgenden Änderungen der Rahmenbedingungen zu prüfen, ob die gegenwärtige Unterbringungsform im Vergleich zu anderen Varianten weiterhin wirtschaftlich sei.

Der Bundesrechnungshof stellt mit der Residenz des ehemaligen DDR-Botschafters in Daressalam sowie der neuen Residenz der Botschafterin in Wien zwei Fälle dar, in denen es zu bedeutsamen finanziellen Fehlentwicklungen zu Lasten des Bundes gekommen sei.

2. Der Ausschuß hat mit Befriedigung festgestellt, daß in dem zur Debatte stehenden Bereich konstruktive Arbeit geleistet und akzeptable Lösungen auf den Weg gebracht worden seien. Deshalb erscheine ein weiteres Engagement der parlamentarischen Ebene entbehrlich; der Ausschuß erwarte jedoch eine konsequente Fortführung der Bemühungen um ein bedarfsgerechtes und wirtschaftliches Management des gesamten Liegenschaftsbereichs.

3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird im Anschluß an die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
 - zur Übernahme von DDR-Auslandsliegenschaften (Drucksache 13/2600 Nr. 4)
 - zum Erwerb einer Residenz für den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO (Drucksache 13/8550 Nr. 4)

und den dazu gefaßten Beschlüssen des Ausschusses vom 6. Juni 1997 und 12. Dezember 1997 sowie vom 14. Januar 1998 aufgefordert, zügig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes und wirtschaftliches Management des gesamten Liegenschaftsbereichs zu gewährleisten.

Bemerkung Nummer 6

Liegenschaftsverwaltung für Deutsche Schulen im Ausland

1. Das Bundesministerium fördert rund 130 Deutsche Schulen im Ausland. Etwa 80 Prozent dieser Schulen

verfügen über eigene oder angemietete Liegenschaften, die sie eigenverantwortlich – mit gelegentlichen Bauzuwendungen des Bundes – unterhalten. 20 Prozent der Schulen nutzen kostenlos zur Verfügung gestellte bundeseigene Liegenschaften. Von den seit 1993 ständig steigenden Ausgaben für den schulischen Baubereich (1993: 3,8 Mio. DM; 1998: 32 Mio. DM) entfielen dennoch durchschnittlich 75 Prozent auf bundeseigene Liegenschaften; für die Jahre ab 1998 ist bereits jetzt ein Finanzbedarf von rund 88 Mio. DM allein für bundeseigene Liegenschaften erkennbar.

Der Bundesrechnungshof bemängelt, daß die unentgeltliche Überlassung bundeseigener Liegenschaften den Bund durch die zu tragenden Unterhaltungskosten belastet und die Schulträger, die bundeseigene Liegenschaften nutzen können, besserstellt als solche, die eigene oder gepachtete Immobilien eigenverantwortlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Ausschöpfung von selbstfinanzierten Mitteln bewirtschaften. Er regt deshalb zur Kostenentlastung des Bundes und zur Gleichbehandlung der Schulen an, in geeigneten Fällen Schulträgern bundeseigene Grundstücke zum Erwerb anzubieten bzw. Baumaßnahmen in Regie der Schulträger zuzulassen.

Des weiteren beschreibt der Bundesrechnungshof zwei exemplarische Fälle (Beirut und Rom), in denen nicht für schulische Zwecke benötigte Liegenschaften schon lange leerstehen, wodurch dem Bund Einnahmen in erheblicher Größenordnung vorenthalten würden.

2. Das Bundesministerium hat sich dazu bereit erklärt, den Anregungen des Bundesrechnungshofes zu folgen und schon 23 betroffenen Schulen die von ihnen genutzten bundeseigenen Liegenschaften zum Kauf angeboten; in einer ersten Reaktion habe sich allerdings kein Schulträger instande gesehen, von dem Kaufangebot Gebrauch zu machen. Außerdem verzichte es bereits jetzt beim Neubau von Auslandsschulen grundsätzlich auf Bundesbaumaßnahmen und sei bemüht, den Schulen auf bundeseigenen Liegenschaften die Bauinstandhaltungskosten soweit wie möglich zu übertragen.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß zunächst einmal ein Handlungskonzept für die Schulen, denen bundeseigene Liegenschaften zur kostenlosen Nutzung überlassen worden seien, erstellt werden müsse. Dieses Handlungskonzept müsse alle einschlägigen Fälle auflisten, die jeweilige Sach- und Rechtslage beschreiben und auf dieser Basis mögliche Handlungsalternativen aufzeigen. Dies gelte insbesondere auch für die beiden Fälle in Beirut und Rom, wobei der Ausschuß akzeptiere, daß möglicherweise bis zum 1. Oktober 1999 noch keine abschließenden Ausführungen zur Verwertung bzw. Nutzung der fraglichen Liegenschaften gemacht werden könnten.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er bittet das Bundesministerium,
 - bis zum 1. Oktober 1999 ein Handlungskonzept für die Schulen vorzulegen, denen bundeseigene Liegenschaften zur kostenlosen Nutzung überlassen worden sind,
 - in geeigneten Fällen den Deutschen Schulen im Ausland bundeseigene Grundstücke zum Erwerb anzubieten und hierbei erforderlichenfalls finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen zu leisten,
 - in geeigneten Fällen Baumaßnahmen in Regie der Schulträger zuzulassen.
- c) Der Ausschuß fordert das Bundesministerium außerdem auf, in das Handlungskonzept auch detaillierte Ausführungen zur Verwertung bzw. Nutzung der beiden Liegenschaften in Beirut und des Gebäudes IV in Rom aufzunehmen.

Bemerkung Nummer 7

Auslagenvergütung bei Auslandsumzügen

1. Die im Jahre 1991 vom Bundesministerium neu gefaßte Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) verursachte erheblich höhere Ausgaben als die frühere Regelung; die vor Inkrafttreten der AUV vom Bundesministerium und dem Bundesministerium der Verteidigung geschätzten Mehraufwendungen wurden um 407 Prozent bzw. 329 Prozent übertroffen. Die Erhöhung der Ausgaben beruht im wesentlichen auf angehobenen Pauschalen.

Der Bundesrechnungshof hält einen Teil der Änderungen für nicht nachvollziehbar und stellt fest, daß einige Vorschriften Mißbrauch nicht hinreichend ausschließen. So fordere die anteilige Vergütung ersparter Transportauslagen für zugelassene PKW geradezu dazu auf, kurz vor dem Umzug ein billiges Altfahrzeug zu erwerben, weil die anteilige Erstattung der ersparten Transportkosten den Anschaffungspreis des Altwagens oft weit übersteige. Des weiteren seien Pauschvergütungen erhöht worden, ohne daß das Bundesministerium vorher realistische Werte ermittelt habe; auch würden Zahlungen für Zwecke gewährt, die bereits durch andere Zuschläge abgegolten sein müßten.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß das Bundesministerium die Gebote einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beim Erlass der AUV nicht gebührend beachtet hat, und erachtet deshalb die Rückübertragung der Zuständigkeit für den Erlass von näheren Vorschriften für Auslandsumzüge auf das Bundesministerium des Innern als zweckmäßig. Er hält eine Überprüfung der AUV unter Berücksichtigung der vergleichbaren, wesentlich restriktiveren Regelungen anderer Staaten für angezeigt und regt für den europäischen Binnenmarkt mittelfristig die Anwendung des Inlandsumzugskostenrechts an.

2. Das Bundesministerium hat zunächst weitgehend den Feststellungen des Bundesrechnungshofes widersprochen. Allerdings hat es in einigen Punkten Über-

prüfungsbedarf eingeräumt und inzwischen per Änderungsverordnung die Möglichkeit der Vergütung ersparter Transportauslagen für zurückgelassene PKW gestrichen. Weiterhin hat es einen umfangreichen Entwurf einer weiteren Änderungsverordnung vorgelegt.

3. Der Ausschuß hat nochmals darauf hingewiesen, daß es ein Ziel der Neufassung der AUV gewesen sei, Ausgaben und Verwaltungsaufwand zu senken, und in diesem Zusammenhang die unterbliebene Erfolgskontrolle moniert. Nunmehr müsse es darum gehen, die teilweise eklatant gestiegenen Ausgaben wieder zurückzuführen und eine den Belangen aller Beteiligten gerecht werdende Regelung zu finden. Dies setze insbesondere auch einen Vergleich mit den Erstattungsregelungen anderer EU-Mitgliedstaaten voraus.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er bittet das Bundesministerium darzustellen,
 - wie sich die Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes auf die geschilderten Fälle auswirken würde und
 - wie Rechtslage und Praxis in den EU-Mitgliedstaaten sind.
 - c) Er erwartet, daß die Bundesregierung die Hinweise des Bundesrechnungshofes zu einem wirtschaftlichen Einsatz der Mittel für die Erstattung von Auslagen bei Auslandsumzügen unverzüglich umsetzt.
 - d) Er erwartet bis zum 1. Oktober 1999 einen mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht der Bundesregierung über das Veranlaßte.

Auswärtiges Amt/Bundesministerium des Innern

Bemerkung Nummer 8

Förderung von Rundfunksprachkursen

1. Die Deutsche Welle, das Goethe-Institut und Inter Nationes bieten Hörfunk- und Fernsprachkurse zur Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache an. Die Deutsche Welle begleicht ihre Kosten für Rundfunksprachkurse aus dem vom Bundesministerium des Innern gewährten jährlichen Zuschuß für die Rundfunkanstalt; die beiden anderen Institutionen erhielten vom Auswärtigen Amt von 1995 bis 1997 für diese Zwecke Zuwendungen zwischen 4,7 Mio. DM und 5,7 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die drei genannten Institutionen bei den kostenintensiven Fernsprachkursen – im Gegensatz zu den Rundfunksprachkursen – keine Zusammenarbeit vereinbart hatten, und hat insoweit angeregt, künftig Herstellung und Vertrieb dieser Kurse besser untereinander abzustimmen und Co-Produktionen anzustreben.

Ferner sollten der Bedarf für solche Sendungen künftig rechtzeitig zielgruppenorientiert festgestellt und ein konkretes und wirtschaftliches Konzept für die verbesserte Erfolgskontrolle bei Rundfunksprachkursen erarbeitet werden.

2. Die Beteiligten haben die Anregungen des Bundesrechnungshofes überwiegend aufgegriffen und zum Teil bereits umgesetzt.

Der Bundesrechnungshof erwartet, daß die Zusagen eingehalten und die Vorschläge – soweit noch nicht geschehen – zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung – in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof – ohne weitere inhaltliche Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium des Innern

Bemerkung Nummer 9

Beheizung von Gebäuden des Bundesgrenzschutzes

1. Wie zuvor schon bei der Bundeswehr (vgl. Bemerkungen 1993, Drucksache 12/5650 Nr. 103 und Bemerkungen 1994, Drucksache 12/8490 Nr. 98) hat der Bundesrechnungshof nunmehr auch den Einsatz von Wärmeenergie in den Liegenschaften des Bundesgrenzschutzes unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit untersucht.

Er hat dabei festgestellt, daß teilweise veraltete und nicht bedarfsgerechte Steuerungstechnik für die Bereitstellung der Wärme eingesetzt wird; außerdem sei der Betrieb der Wärmeversorgungsanlagen unzureichend geführt worden. Neben zum Teil fehlenden organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines sparsamen und bedarfsgerechten Einsatzes der Wärmeenergie habe sich auch die Dienst- und Fachaufsicht als unzureichend erwiesen. Das jährliche Einsparpotential liege bei etwa 2 bis 4 Mio. DM.

2. Das Bundesministerium hat die Mängel anerkannt und die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 10

Fluggast- und Reisegepäckkontrolle durch ein Unternehmen

1. Der Bund hat von den Ländern seit April 1992 auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes die Fluggast- und Reisegepäckkontrolle übernommen. Dabei ist er in einem Bundesland in die mit einem Unternehmen bestehende Vereinbarung eingetreten; später hat er mit dem Unternehmen eine eigene Grundlagvereinbarung geschlossen. An acht anderen Flughäfen hat das Bundesministerium dagegen die Aufgabe ausgeschrieben.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß in dem zuerst genannten Fall keine wirksame Prüfung der Mittelverwendung durch das Bundesministerium stattfand und daß das Unternehmen durch Gewährung verschiedener Zusatzleistungen wie Betriebszulagen, Treueprämien, Erschwerniszulagen, Ballungsraumzulagen etc. erhebliche Mehrkosten verursachte. Im Ergebnis könnte der Bund die Aufgabe mit eigenen Kräften erheblich preiswerter erledigen; mindestens 15 Mio. DM wären jährlich einzusparen. Bei öffentlicher Ausschreibung der Leistung – wie an den anderen Flughäfen auch – beliefe sich das Einsparpotential sogar auf weit mehr als 20 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium daher aufgefordert, die Grundlagenvereinbarung mit dem Unternehmen zu kündigen und die Luftsicherheitsaufgaben zu gleichen Konditionen wie an den anderen Flughäfen auszuschreiben.

2. Das Bundesministerium hat dies abgelehnt, weil eine Kündigung angesichts der Größe und Bedeutung des Flughafens im nationalen und internationalen Luftverkehr und wegen des Mangels an geeigneten Konkurrenten mit einem zu großen Sicherheitsrisiko verbunden sei.
3. Der Ausschuß hat sich intensiv mit der Problematik befaßt und folgt dem Bundesrechnungshof darin, daß die mit dem Unternehmen getroffene Vereinbarung für den Bund zu teuer sei und deshalb keinen Bestand haben könne. Andererseits verdienten die vom Bundesministerium angeführten Sicherheitsaspekte jedoch eine gebührende Berücksichtigung. Vor diesem Hintergrund biete es sich gegebenenfalls an, zunächst auf eine offene Ausschreibung zu verzichten und statt dessen auf andere Weise auf die Erreichung gleicher Konditionen wie an den anderen Flughäfen hinzuwirken.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bei der Durchführung der Luftsicherheitsaufgaben gleiche Konditionen wie auf den anderen Flughäfen zu erreichen.
 - c) Der Ausschuß bittet das Bundesministerium, bis zum 30. September 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 11

Finanzielle Auswirkungen von Gesetzesvorhaben

1. Vor der Verabschiedung eines Gesetzes sollen Parlament, Regierung und Öffentlichkeit einen Überblick über die damit verbundenen Folgen bekommen. Deshalb enthält die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) Regelungen, welche Angaben zu Kosten, Ausgaben oder Aufwendungen im Anschreiben der Kabinetttvorlage und im Vorblatt des Gesetzentwurfs enthalten sein müssen. Ferner existieren „Blaue Prüffragen“, anhand derer die Res-

sorts hausinterne Prüfungen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit und zu den finanziellen Wirkungen von Gesetzgebungsmaßnahmen durchführen sollen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß in der Begründung und im Vorblatt zu Gesetzentwürfen oft nur vermerkt ist, daß entweder keine Kosten verursacht würden oder die voraussichtlichen Kosten nicht quantifizierbar seien. Angaben zum wirtschaftlichen Nutzen und eine Abwägung mit den voraussichtlichen Kosten fehlten noch weitgehend.

2. Das Bundesministerium hat grundsätzlich anerkannt, daß die bisherigen Instrumente zur Ermittlung und Darstellung der finanziellen Wirkungen von Gesetzesvorhaben nicht ausreichend wirksam sind.

Der Bundesrechnungshof regt deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Regelwerks zur Analyse und Darstellung der Folgen gesetzlicher Maßnahmen an. Ziel sollte dabei sein, Wirkungen von Gesetzesvorhaben anhand eindeutiger und einheitlicher Verfahren ermitteln, prüfen und „testieren“ zu lassen und in einer aussagefähigen Form in den Gesetzesbegründungen anzugeben.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die bisher nicht ausreichend wirksamen Instrumente zur Ermittlung und Darstellung der voraussichtlichen Wirkungen von Gesetzesvorhaben alsbald zu verbessern und dabei die Anregungen des Bundesrechnungshofes zu berücksichtigen.
 - c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 30. September 1999.

Bemerkung Nummer 12

Aspekte der Teilzeitarbeit

1. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in der Bundesverwaltung ist in den letzten Jahren, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1997, kontinuierlich gestiegen. 1996 lag er im Durchschnitt bei rund 21 Prozent, wobei die unmittelbare Bundesverwaltung aufgrund ihres hohen Beamtenanteils nur 7,6 Prozent erreichte. Infolge der mit dem Dienstrechtsreformgesetz geschaffenen Neuregelungen für Beamte sowie der geplanten weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit ist zu erwarten, daß die Teilzeitbeschäftigung auch im Bundesdienst stärker steigen wird.

Den positiven Aspekten der Teilzeitarbeit – höhere Arbeitszufriedenheit, geringere Fehlzeiten, Erleichterungen bei gegebenenfalls erforderlichem Personalabbau etc. – stehen aber auch höhere Kosten, insbesondere im Bereich der Personalverwaltung und Infrastruktur, gegenüber.

Der Bundesrechnungshof vertritt deshalb die Auffassung, daß die Förderung und Ausweitung der Teil-

zeitbeschäftigung von Vorkehrungen, insbesondere Führungs- und Organisationsmaßnahmen wie z. B. Job-sharing, Telearbeit oder Entzerrung von Arbeitszeiten, begleitet werden sollte, die diese Kostenmehrbelastungen dämpfen.

2. Das Bundesministerium hat den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Ergebnis zugestimmt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium der Finanzen

Bemerkung Nummer 13

Auszahlung des Kindergeldes durch private Arbeitgeber

1. Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde der Familienleistungsausgleich ab Januar 1996 im Einkommensteuergesetz neu geregelt. Danach waren im Grundsatz die privaten Arbeitgeber verpflichtet, das Kindergeld zusammen mit dem Arbeitslohn an berechnete Arbeitnehmer auszuzahlen; aufgrund weitreichender Ausnahmebestimmungen zahlte die Bundesanstalt für Arbeit das Kindergeld jedoch in einem Großteil der Fälle auch weiterhin aus. Die im Gesetzgebungsverfahren von der Auszahlung durch die Arbeitgeber erwartete Verdeutlichung der mit dem Kindergeld bewirkten Minderung der Steuerbelastung konnte daher allenfalls in entsprechend verringertem Umfang eintreten.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Arbeitgeberauszahlung zudem zusätzlichen Aufwand für die Bundesanstalt für Arbeit, die Finanzämter, die privaten Arbeitgeber und die Arbeitnehmer verursacht sowie die Verfahrenssicherheit beeinträchtigt. Dementsprechend hat er vorgeschlagen, die Arbeitgeberauszahlung im Interesse von Verwaltungsvereinfachung und Verfahrenssicherheit wieder abzuschaffen.

2. Das Bundesministerium hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Auf seine Initiative hin ist mittlerweile auch das Parlament der Anregung des Bundesrechnungshofes gefolgt und hat mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999 die Abschaffung des Arbeitgeberauszahlungsverfahrens zum 1. Januar 1999 beschlossen.
3. Die Bemerkung konnte deshalb vom Ausschuß ohne weitere inhaltliche Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Bemerkung Nummer 14

Personalbedarfsermittlung in der Zollverwaltung

1. Obwohl der Bundeshaushaltsplan 1997 etwa 3 000 Planstellen mehr auswies, als es der Ist-Besetzung entsprach, hat das Bundesministerium im Rahmen der Haushaltsberatungen 1998 vorgetragen, daß sich der ermittelte Personalbedarf in den kommenden Jahren drastisch erhöhen werde.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß ein erhöhter Personalbedarf nur in Betracht kommen

kann, wenn das Bundesministerium eine nach anerkannten Regeln aufgestellte und damit auch nachvollziehbare Personalbedarfsberechnung vorlegt. Dieser – erstmalig im Jahre 1989 erhobenen – Forderung ist das Bundesministerium jedoch bis heute nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen.

2. Das Bundesministerium hat allerdings mitgeteilt, daß nunmehr für rund 7 500 Beschäftigte der Hauptzollämter der Personalbedarf nach arbeitswissenschaftlichen Bemessungswerten festgestellt sei; für weitere rund 12 000 Beschäftigte habe es Untersuchungen zur Vorbereitung einer Personalbedarfsbemessung eingeleitet, die im Jahre 1999 abgeschlossen werden könnten.

Der Bundesrechnungshof begrüßt das Bemühen des Bundesministeriums, die Personalbedarfsberechnung endlich nach anerkannten Methoden durchzuführen. Er erwartet aber, daß alsbald Ergebnisse vorliegen, die die Ermittlung des gesamten Personalbedarfs überprüfbar machen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis Ende des Jahres 1999 über das Ergebnis der Personalbedarfsberechnung zu berichten und dabei auf die Planungen für die Einführung einer KostenLeistungs-Rechnung sowie das zukünftige Aufgabenspektrum der Bundeszollverwaltung einzugehen.

Bemerkung Nummer 15

Freihäfen im Binnenland

1. In Duisburg und Deggendorf wurden aufgrund gesetzlicher Regelungen aus dem Jahre 1989 Freihäfen errichtet, die dazu beitragen sollten, Wettbewerbsnachteile abzubauen und zusätzliche Entwicklungschancen an Rhein und Donau zu schaffen. Der erhoffte wirtschaftliche Erfolg für die Regionen ist lediglich in geringem Umfang eingetreten; nur jeweils acht Firmen haben sich in den Freihäfen angesiedelt. Zudem wurden die Freihäfen entgegen ihrer Bestimmung weniger als zur Hälfte für Zwecke des Außenhandels genutzt.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die hauptsächlich auf den Einsatz des Grenzaufsichtsdienstes zurückgehenden hohen Kosten zur Unterhaltung der Freihäfen durch ihren Nutzen nicht gerechtfertigt seien. Er ist der Ansicht, daß das Bundesministerium auf die Verabschiedung einer von der EG-Kommission vorgeschlagenen Änderung des Zollrechts hinwirken solle, die es ermöglichen würde, auf eine Bewachung der Freihäfen zu verzichten. Falls dies nicht kurzfristig möglich sei, sollten die Freihäfen umgehend in private Zolllager überführt werden.

2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, daß die mit der Errichtung der Freihäfen verbundenen Erwartun-

gen nicht erfüllt worden seien und den hohen Kosten kein entsprechender Nutzen gegenüberstehe. Angesichts der von der EG-Kommission in die Wege geleiteten Zollrechtsergänzung spreche es sich allerdings gegen eine nationale Regelung der Angelegenheit aus.

3. Der Ausschuß hat sich der Anregung des Bundesrechnungshofes angeschlossen und folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 16

Verkauf von Agraralkohol durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

1. Deutsche Brennereien, die Alkohol aus landwirtschaftlichen Rohstoffen herstellen, müssen sich nicht dem Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten stellen, weil die Bundesmonopolverwaltung ihren Alkohol zu einem kostendeckenden Preis aufkauft. Ihrerseits aber muß sie ihn wiederum zu den weit niedriger liegenden Weltmarktpreisen verkaufen. Die Preisdifferenz von beispielsweise 312 Mio. DM im Geschäftsjahr 1996/1997 wird aus dem Bundeshaushalt subventioniert.

Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß sich die Bundesmonopolverwaltung im wesentlichen auf die Versorgung des deutschen Marktes mit Alkohol beschränken sollte, um die erforderlichen Subventionen gering zu halten. Nach seinen Vorstellungen sollte das Bundesministerium künftig seine Aufsichtsbefugnisse verstärkt nutzen, um sicherzustellen, daß die Bundesmonopolverwaltung ihrer Verantwortung gegenüber dem Bundeshaushalt gerecht wird.

2. Das Bundesministerium hat zu bedenken gegeben, daß die Zielvorgabe des Bundesrechnungshofes, den Zuschußbedarf der Bundesmonopolverwaltung durch Beschränkung der Geschäftstätigkeit zu verringern, nicht berücksichtige, daß die Bundesmonopolverwaltung gleichzeitig ein erwerbswirtschaftlich ausgerichteter Industrie- und Handelsbetrieb sei, der mit seinen Erzeugnissen im freien Wettbewerb stehe. Auch einer Beschränkung des Absatzes des subventionierten Alkohols allein auf den Inlandsmarkt bzw. für den Inlandsverbrauch könne nicht zugestimmt werden; da es sich bei den Haushaltszuschüssen der Sache nach um die Stützung der Brennereien und die Förderung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Rohstoffe handele, werde der Subventionszweck auch beim Export erreicht. Außerdem werde die Möglichkeit, den Jahresfehlbetrag durch eine Reduzierung der Jahresbrennrechte zu verringern, überschätzt; der den Brennern zu zahlende Selbstkostenpreis steige wegen gleichbleibender Fixkosten.

3. Der Ausschuß hat sich ausführlich mit der Thematik befaßt.

Er teilt die vom Bundesrechnungshof erhobene Forderung nach einer schlanken und schlagkräftigen Verwaltung, ist sich aber nicht einig in der Beurteilung dessen, was dies für die Zukunft der Bundesmonopolverwaltung bedeutet. Während die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS eine kontinuierliche Absenkung der Belastungen für den Bundeshaushalt – gegebenenfalls bis hin zum völligen Wegfall – für erstrebenswert halten, hat die CDU/CSU-Fraktion darauf hingewiesen, daß das Branntweinmonopol insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Agrarstrukturpolitik zu sehen sei. Eine Reduzierung oder gar Abschaffung der gezahlten Subventionen würde ohne jeden Zweifel erhebliche anderweitige Kosten verursachen, die dann aus anderen Haushaltstiteln finanziert werden müßten.

Der Ausschuß hat schließlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion von der Bemerkung zustimmend Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 17

Organisation des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

1. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen sowie verschiedener Spezialgesetze zu überwachen. Dabei hat es Mißständen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Der Bundesrechnungshof hat die Organisation und Personalausstattung des Bundesaufsichtsamtes geprüft, als diesem die Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Aufgaben nach dem 3. Finanzmarktförderungsgesetz noch nicht übertragen waren. Dabei hat er festgestellt, daß die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kreditinstitute von rund 13 000 im Jahr 1962 auf rund 3 500 im Jahr 1997 zurückgegangen, das Stellensoll des Bundesaufsichtsamtes im selben Zeitraum jedoch von 69 auf 482 Stellen gestiegen war. Den Stellenmehrungen lagen weder grundlegende Aufgaben- und Organisationsuntersuchungen noch ein nach anerkannten Methoden ermittelter Personalbedarf zugrunde. Ferner hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß das Bundesaufsichtsamt die gleichen Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte der Abschlußprüfer und Anzeigen der zu beaufsichtigenden Kreditinstitute auswertet wie die Deutsche Bundesbank.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, die Bankenaufsicht stärker auf die Erledigung vorrangiger Aufgaben auszurichten und dafür zu sorgen, daß Doppelarbeit zwischen Bundesauf-

sichtsamt und Deutscher Bundesbank weitgehend vermieden wird.

2. Das Bundesministerium will diesbezüglich mit der Deutschen Bundesbank verhandeln und Untersuchungen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Personalbedarfsermittlung durchführen.
3. Der Ausschuß hat angeregt, den Prozeß der Zielfindung und Aufgabenkritik sowie im Anschluß daran der Optimierung der Aufgabenwahrnehmung in aufbau-, ablauf- und personalwirtschaftlicher Hinsicht gegebenenfalls extern zu begleiten. Außerdem sei in Erwägung zu ziehen, ob es längerfristig nicht sinnvoll sein könnte, die Bundesaufsichtsämter für den Wertpapierhandel, das Kreditwesen sowie das Versicherungswesen zur Erzeugung von Synergieeffekten näher zusammenzuführen.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zur Verlegung des Bundesaufsichtsamtes an den Standort Bonn über die Wirksamkeit und den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen und über die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Bundesbank zu berichten, die Organisation des Bundesaufsichtsamtes zu verbessern und den Personalbedarf umfassend zu belegen.

Bemerkung Nummer 18

Informationstechnik beim Bundesamt für Finanzen

1. Das Bundesamt für Finanzen (Bundesamt) unterstützt seine Arbeiten zur Umsatzsteuervergütung an ausländische Berechtigte mit einem aufwendigen elektronischen Vorgangsbearbeitungs-, Ablage- und Archivierungsverfahren, das Gesamtausgaben von mehr 6,5 Mio. DM verursacht.
Nach Feststellung des Bundesrechnungshofes wird die Wirtschaftlichkeit dieses Systems, die das Bundesamt mit methodisch unzulänglichen Berechnungsansätzen und vor allem mit Personalkosteneinsparungen bei einer unrealistisch hohen Zahl von Antragseingängen begründete, nicht erreicht. Zwar hat das Bundesamt 18 Stellen eingespart, jedoch nicht in den mit der Umsatzsteuervergütung befaßten Organisationseinheiten.
2. Das Bundesministerium hat auf die aus dem allgemeinen Stellenbestand eingesparten 18 Stellen hingewiesen und weiter entgegnet, daß eine Organisationsüberprüfung mit anschließender Personalbedarfsermittlung frühestens nach vollständiger Einführung des neuen IT-Verfahrens möglich sei.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) In Anbetracht der erheblichen, von dem neuen IT-gestützten Umsatzsteuervergütungsverfahren zu

erwartenden Vereinfachung fordert der Ausschuß das Bundesministerium auf, schnellstmöglich eine Organisationsuntersuchung durchzuführen und eine bedarfsgerechte Dienstpostenausstattung und Personalbedarfsplanung vorzunehmen, entsprechende Personaleinsparungen in den betreffenden Organisationseinheiten der Steuerabteilung des Bundesamtes zu erbringen und über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 1999 zu berichten.

Bemerkung Nummer 19

Controllinginstrumente in der Liegenschaftsverwaltung

1. Die Bewirtschaftung der von der Bundesverwaltung genutzten Liegenschaften wird entweder von den nutzenden Verwaltungen selbst oder von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommen. Allein für den Betrieb der Liegenschaften sind im Bundeshaushalt 1998 über 4,5 Mrd. DM veranschlagt; hinzu kommen noch kalkulatorische Kosten sowie Personalkosten.
Der Bundesrechnungshof bemängelt das Fehlen eines angemessenen Liegenschaftscontrolling als Informationsbasis und Steuerungsinstrument für ein wirksames Liegenschaftsmanagement und fordert ein grundsätzliches Überdenken der bisherigen Organisation sowie der eingesetzten Verfahren und Instrumente. Anstelle einer dezentralen Verwaltung hält er auch eine Konzentration der Aufgaben bei der Bundesvermögensverwaltung oder eine Übertragung auf Dienstleistungsunternehmen für denkbar, wobei den einzelnen Behörden die Kosten für die von ihnen genutzten Liegenschaften zugerechnet werden könnten, um deren wirtschaftliche Verantwortung zu betonen.
2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, daß auch aus seiner Sicht die bisher verwendeten Verfahren und Instrumente in der Liegenschaftsverwaltung zu überdenken seien.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung gemeinsam mit Bemerkung Nummer 4 erörtert und den dort wiedergegebenen Beschluß gefaßt.

Bundesministerium der Finanzen/ Bundesministerium für Verkehr

Bemerkung Nummer 20

Umschuldung von Krediten der Sondervermögen

1. Der Bundesrechnungshof hatte bereits 1993 angeregt, eine Beteiligung des ERP-Sondervermögens an den Fremdmittelfinanzierungen des Bundes zuzulassen, weil dadurch für das Sondervermögen günstigere Zinskonditionen zu erzielen und erhebliche Einsparungen zu realisieren seien. Dieser Anregung wurde seinerzeit nicht entsprochen. Jedoch wurde der Bund mit dem Haushaltsgesetz 1998 ermächtigt, den im Jahre 1998 aufzunehmenden Krediten seiner Sonder-

vermögen zum Zwecke der gemeinsamen Kreditaufnahme beizutreten, und hierdurch die Möglichkeit geschaffen, Kredite der Sondervermögen zu den günstigen Konditionen des Bundes umzuschulden.

Von dieser Möglichkeit hat das Bundeseisenbahnvermögen im ersten Vierteljahr 1998 nur in sehr begrenztem Umfang Gebrauch gemacht und lediglich rund 60 Prozent seiner Umschuldungen gemeinsam mit dem Bund durchgeführt.

Der Bundesrechnungshof hat auf die finanziellen Nachteile hingewiesen, die dem Bundeseisenbahnvermögen hierdurch entstanden sind, und hat dem Bundeseisenbahnvermögen wie auch dem Bundesministerium empfohlen, die Ermächtigung zur gemeinsamen Kreditaufnahme zukünftig voll auszuschoffen.

2. Das Bundesministerium hat sich der Sichtweise des Bundesrechnungshofes angeschlossen und seine Bereitschaft erklärt, dessen Anregungen generell zu folgen und eine wirtschaftliche Kreditaufnahme der Sondervermögen sicherzustellen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung – in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof – ohne weitere inhaltliche Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Wirtschaft

Bemerkung Nummer 21

Zuwendungen an das DIN Deutsches Institut für Normung

1. Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN) hat vom Bundesministerium bis 1998 Zuwendungen von jährlich 10 Mio. DM – 1999 werden es nur noch 7,67 Mio. DM sein – zur Projektförderung erhalten; vor 1974 wurde es im Wege der institutionellen Förderung unterstützt. Die eigene finanzielle Leistungskraft des DIN zeigt sich in einem Wertpapiervermögen von deutlich mehr als 20 Mio. DM zum Jahresende 1995.

Der Bundesrechnungshof hat aufgezeigt, daß das Bundesministerium das Wirtschaftlichkeitsgebot und andere tragende Grundsätze des Zuwendungsrechts nicht hinreichend beachtet hat. So hat es insbesondere auch solche Vorhaben finanziell gefördert, die ohne einen Zuschuß des Bundes durchgeführt worden wären und deren Finanzierung bereits im Zeitpunkt der Antragstellung gesichert war. Außerdem hat es die Zuwendungen an das DIN jeweils in Höhe der im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Mittel in einer Gesamtsumme bewilligt, die Auswahl der geförderten Projekte jedoch weitgehend dem DIN überlassen. Dies aber sei mit den für die Projektförderung maßgebenden Vorschriften auch dann nicht zu vereinbaren, wenn eine jahrzehntelange Zusammenarbeit ein Vertrauensverhältnis zwischen Zuwendungsempfänger und Bewilligungsbehörde begründet hat.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes kann die Grundlage für eine angemessene begleitende und abschließende Verwaltungs- und Erfolgskontrolle nur dann geschaffen werden, wenn die Bewilligungsbehörde denwendungszweck für die geförderte Maßnahme präzisiert, die damit zusammenhängenden Ausgaben konkret berechnet und das staatliche Interesse darlegt, diese Ausgaben ganz oder teilweise zu finanzieren; der allgemeine Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung der Normungstätigkeit insgesamt reiche zur Begründung des notwendigen Bundesinteresses an der vorgenommenen Förderung nicht aus. Deshalb hält der Bundesrechnungshof eine Überprüfung der bisherigen Förderkonzeption für das DIN für erforderlich und erwartet, daß das Bundesministerium das Ergebnis in das Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushaltsplans einfließen läßt.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, daß die Überleitung aus der institutionellen Förderung in die Projektförderung im Jahre 1974 den Besonderheiten des Normenwesens Rechnung getragen habe; die hohe Zahl der zu bearbeitenden Normen sowie eine hohe Unsicherheit hinsichtlich der Planbarkeit der Vorhaben hätten gezeigt, daß eine Festlegung von einzelnen Normen als Projektgegenstand unzumekmäßig gewesen sei. Dem Subsidiaritätsgrundsatz werde dadurch Rechnung getragen, daß das DIN 67 Prozent seiner Ausgaben im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten selbst finanziere. Im übrigen liege die Normungstätigkeit des DIN „insgesamt“ im Bundesinteresse, dessen Fortdauer in der politischen Praxis ständig bestätigt werde und das seinen Niederschlag in der jährlichen Veranschlagung von Haushaltsmitteln finde.
3. Der Ausschuß hat sich der Forderung des Bundesrechnungshofes nach einer Überprüfung der bisherigen Förderpraxis für das DIN angeschlossen, gleichzeitig aber zum Ausdruck gebracht, daß er durchaus ein grundsätzliches Interesse des Bundes an der Arbeit des DIN – sowohl im In- als auch im Ausland – und damit auch die weitere Förderungswürdigkeit des DIN bejahe.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. Juni 1999 über den Stand seiner Überlegungen zur Änderung der Förderkonzeption für das DIN zu berichten.

Bemerkung Nummer 22

Preisprüfung bei Rüstungsausgaben

1. Das Bundesministerium der Verteidigung darf infolge der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder zur Preisbildung und Preisüberwachung Selbstkostenpreise seiner eigenen Verträge nur in eingeschränktem Umfang und mit Einverständnis des Auftragnehmers prüfen. Bereits im Jahre 1964 bemühte es sich um eine vollständige Prüfkompetenz und wurde

dabei vom Deutschen Bundestag wie auch vom Bundesrechnungshof unterstützt. Das für öffentliches Preisrecht zuständige Bundesministerium räumte ihm jedoch in einem Übereinkommen vom 14. Juli 1966 lediglich eingeschränkte Prüfungsbefugnisse ein. Ausschlaggebend waren rechtsstaatliche sowie ordnungs- und wirtschaftspolitische Bedenken, obwohl das Preisrecht eine entsprechende Ermächtigungsmöglichkeit hinsichtlich der Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen auch durch öffentliche Auftraggeber vorsieht und Bahn und Post länger als 40 Jahre damit ausgestattet waren.

Nach Ausräumung verfassungsrechtlicher Bedenken hat der Bundesrechnungshof das Bundesministerium gebeten, dem Prüfungsdienst des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung aufgrund seiner anerkannten Fachkompetenz und im Interesse einer schnelleren Abwicklung von Rüstungsaufträgen eine uneingeschränkte Preisprüfbefugnis einzuräumen. Dem ist das Bundesministerium aber nicht gefolgt. Daraufhin hat der Bundesrechnungshof – zuletzt am 10. Juli 1996 und am 20. Mai 1997 – dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages entsprechend berichtet. Dieser hat am 10. Oktober 1996 das Bundesministerium aufgefordert, dem Bundesministerium der Verteidigung ein Feststellungsrecht nach § 10 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einzuräumen und die Interimslösung vom 14. Juli 1966 aufzuheben. Auch diesen Beschluß will das Bundesministerium nicht befolgen, obwohl der Bundesrechnungshof inzwischen festgestellt hat, daß die Preisbehörden der Länder gegenüber dem Prüfungsdienst des Bundesamtes die preisrechtlichen Vorschriften bei den Preisprüfungen im Einzelfall teilweise überhaupt nicht oder zu großzügig zum Nachteil des Bundes auslegen und anwenden.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß das Bundesministerium seine Aufgaben als federführendes Ressort für öffentliches Preisrecht damit nicht ausreichend wahrnimmt.

2. Das Bundesministerium hat zu bedenken gegeben, daß die Sachlage in dem zur Debatte stehenden Bereich relativ komplex und kompliziert sei und daß insbesondere auch berücksichtigt werden müsse, daß das Beschaffungswesen zunehmend von internationalen Konsortien beherrscht werde, die im Falle der Einführung ordnungspolitisch ohnehin fragwürdiger Preiskontrollen zu die Anwendung des deutschen Rechts ausschließenden Konstruktionen greifen könnten. Deshalb müsse man sich dem Thema mit der nötigen Sensibilität nähern und gegebenenfalls dem Beispiel der USA sowie anderer OECD-Länder folgen, die nicht den Auftraggeber selbst, sondern Dritte (beispielsweise Wirtschaftsprüfer) ermächtigten, die fraglichen Preiskontrollen vorzunehmen.
3. Der Ausschuß hat kritisiert, daß das Bundesministerium jahrelang Beschlüsse des Parlaments mißachtet hat, und folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er beanstandet, daß das Bundesministerium seine Aufgaben als federführendes Ressort für öffentliches Preisrecht nicht mit dem nötigen Nachdruck wahrnimmt und Beschlüsse des Parlaments mißachtet.
- c) Er fordert das Bundesministerium erneut auf, dem Bundesministerium der Verteidigung ein Feststellungsrecht nach § 10 der Verordnung PR Nr. 30/53 einzuräumen und das Übereinkommen vom 14. Juli 1966 aufzuheben.
- d) Das Bundesministerium wird auch dafür sorgen müssen, daß die preisrechtlichen Vorschriften nur in engen Grenzen angewendet bzw. ausgelegt werden, damit sich die Abweichungen bei den Preisprüfungsergebnissen in den dargestellten Größenordnungen nicht mehr wiederholen und Nachteile für den Bund vermieden werden.
- e) Über das Veranlaßte wird bis zum 30. Juni 1999 ein Bericht erwartet.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bemerkung Nummer 23

Neubau eines Berufsförderungswerkes

1. Die Finanzierung von Baumaßnahmen eines Berufsförderungswerkes im Gesamtvolumen von 135 Mio. DM wurde in Höhe von 78 Mio. DM durch Zuwendungsgeber des Bundes gedeckt. Im Zuwendungsbescheid erlegte das Bundesministerium dem Berufsförderungswerk als Bauherr und Zuwendungsempfänger auf, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) uneingeschränkt anzuwenden. Im Zuge der Vergabe der Bauleistungen versprach ein Bieter einen Nachlaß in Höhe von 2,9 Mio. DM auf seine Angebotssumme in Höhe von 30 Mio. DM, wenn er ohne die in der VOB vorgesehene Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ohne Anwendung der VOB an Subunternehmer weitergeben könne. Da das Angebot dieses Bieters unter Berücksichtigung des Nachlasses das günstigste war, erhielt er den Zuschlag.

Der Bundesrechnungshof hat den Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen beanstandet und darauf hingewiesen, daß nicht ordnungsgemäßes Vergabeverhalten öffentlicher Auftraggeber über den Einzelfall hinaus durch Wettbewerbsverzerrungen schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile haben kann.

2. Das Berufsförderungswerk hat das beanstandete Vorgehen – ebenso wie zunächst das Bundesministerium – als „sparsame Mittelverwendung“ bezeichnet. Mittlerweile hat sich das Bundesministerium jedoch der Bewertung des Bundesrechnungshofes angeschlossen und seine Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Bewilligungsbedingungen ermahnt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Bemerkung Nummer 24***Mitgliedschaft der Bundesanstalt für Arbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation**

1. Die 1969 gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Arbeitsgemeinschaft) hat die satzungsmäßige Aufgabe, die medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsmaßnahmen zur koordinieren und auf die Durchführung nach einheitlichen Grundsätzen hinzuwirken. Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) ist seit der Gründung Mitglied der Arbeitsgemeinschaft und trägt mit weiteren Mitgliedern je ein Viertel der Gesamtkosten von inzwischen mehr als 4 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hält die Mitgliedschaft der Bundesanstalt in der Arbeitsgemeinschaft für nicht mehr vertretbar, da er nach seinen Erhebungen bei der Bundesanstalt keinen Hinweis auf einen Nutzen der Mitgliedschaft für die Aufgabenerfüllung der Bundesanstalt feststellen konnte. Da die Arbeitsgemeinschaft die Durchführung von Erhebungen bei sich ablehnt – wogegen der Bundesrechnungshof inzwischen Klage erhoben hat –, konnte der genannte Befund dort nicht abgesichert werden.

Der Bundesrechnungshof sieht die Mitgliedschaft der Bundesanstalt in der Arbeitsgemeinschaft auch deshalb als mittlerweile entbehrlich an, weil das Rehabilitations-Angleichungsgesetz aus dem Jahre 1974 die Grundlage für die von der Arbeitsgemeinschaft angestrebte Harmonisierung geschaffen und die unterschiedlichen Rehabilitationsträger zur unmittelbaren Zusammenarbeit verpflichtet hat. Die heute noch notwendige Koordination und Erörterung gemeinsamer Fragen könne durch Arbeitskreise sichergestellt werden.

Angesichts dieser Situation ist der Bundesrechnungshof der Ansicht, daß das Bundesministerium auf eine Beendigung der Mitgliedschaft der Bundesanstalt in der Arbeitsgemeinschaft hinwirken sollte.

2. Die Bundesanstalt will an ihrer Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft festhalten, da diese sich bewährt habe; das Bundesministerium hält die Arbeitsgemeinschaft für die Harmonisierungs- und Koordinationsaufgaben für unverzichtbar. Es sei nicht sinnvoll, diese Aufgaben stärker als bisher auf die Ebene der Bundes- und Landesministerien zu ziehen.
3. Der Ausschuß hat erkennen lassen, daß er eine weitere Mitgliedschaft der Bundesanstalt in der Arbeitsgemeinschaft durchaus akzeptieren könne, wenn der von der Bundesanstalt behauptete Nutzen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tatsächlich gegeben sei. Da aber – um dies beurteilen zu können – Erhebungen des Bundesrechnungshofes bei der Arbeitsgemeinschaft erforderlich seien, dürfe diese sich nicht länger einer Überprüfung verweigern. Allerdings müsse auch ihrer schwierigen Situation Rechnung getragen werden, die sich daraus ergebe, daß einige ihrer Mitglieder keine öffentlichen Zuwendungsempfänger seien und genau diese Mitglieder

die Erhebungen des Bundesrechnungshofes ablehnten.

4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, in einem klärenden Gespräch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation über den Umfang des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes darauf hinzuwirken, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Erhebungen des Bundesrechnungshofes zuläßt.
- c) Das Bundesministerium wird gebeten, über das Ergebnis seiner Bemühungen bis zum 30. Juni 1999 zu berichten.

*Bemerkung Nummer 25***Abrechnungsverfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz**

1. Entschädigt ein Bundesland das Opfer einer Gewalttat, so geht der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch gegen den Täter auf das Land über. Das Land führt nach einem komplizierten Berechnungsmodus einen Teil der eingehenden Ersatzleistungen an den Bund ab, da dieser auch an der Finanzierung der Ausgaben beteiligt ist.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium empfohlen, die verwaltungsaufwendige und fehleranfällige Regelung auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung durch eine Pauschalierung zu ersetzen.

2. Das Bundesministerium will der Empfehlung folgen und hat bereits mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern Einvernehmen erzielt, noch in dieser Legislaturperiode den gesetzgebenden Körperschaften eine Änderung des Opferentschädigungsgesetzes dahin gehend vorzuschlagen, daß das Land von allen eingezogenen Schadensersatzbeträgen jeweils 7,5 Prozent an den Bund abführt.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird gebeten, einen dem Anliegen des Bundesrechnungshofes entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuß bis zum 31. Dezember 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

*Bemerkung Nummer 26***Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in Italien**

1. Wegen fehlender bilateraler Vereinbarungen mit Italien können geschuldete Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern, die ihren Wohnsitz von Deutschland nach Italien verlegt haben, bisher nicht

eingezogen werden. Dadurch entgehen den Sozialversicherungsträgern jährlich Einnahmen bis in schätzungsweise zweistellige Millionenhöhe.

Die seit nunmehr über zwei Jahrzehnten mit Italien geführten Verhandlungen haben bislang, insbesondere aufgrund der starren Haltung der italienischen Seite, noch zu keinem Abschluß einer Vereinbarung geführt. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hat aber auch das Bundesministerium die Verhandlungen nicht mit dem nötigen Nachdruck geführt und es ferner versäumt, das Auswärtige Amt einzuschalten.

2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes im wesentlichen anerkannt, jedoch der Auffassung widersprochen, daß die Verhandlungen von deutscher Seite nicht nachdrücklich genug geführt worden seien. Mittlerweile seien allerdings am 3./4. Dezember 1998 bei Verhandlungen in Rom Übereinstimmung erzielt und ein Abkommensentwurf paraphiert worden. Dieser bedürfe noch der Zustimmung der Länder; das erforderliche Verfahren werde durchgeführt.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium bleibt aufgefordert, auf eine baldige Schaffung sicherer Rechtsgrundlagen für den Einzug und die Zwangsbeitreibung deutscher Sozialversicherungsbeiträge in Italien hinzuwirken.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuß über das Veranlaßte bis zum 31. Oktober 1999 zu berichten.

Bemerkung Nummer 27

Essenzzuschüsse für die Mitarbeiter von Rentenversicherungsträgern und deren Verband

1. Etwa die Hälfte der Rentenversicherungsträger und deren Verband gewähren ihren Bediensteten Essenzzuschüsse von bis zu 3 DM je Arbeitstag, insgesamt mithin Zuschüsse in Höhe von jährlich rund 2,5 Mio. DM.
Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes widerspricht diese Praxis dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; er hält Essenzzuschüsse angesichts der gesicherten und ausreichenden Einkommen der Bediensteten für überflüssig. Hinzu komme, daß die in den Essenzzuschüssen liegenden geldwerten Vorteile für einen Teil der Träger durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ausgeschlossen bzw. von weiteren Trägern freiwillig aufgegeben worden seien.
2. Einige Rentenversicherungsträger und deren Verband betrachten die Essenzzuschüsse hingegen aus Fürsorgegesichtspunkten, zur Hebung der Arbeitsleistung und im Interesse der Gesunderhaltung des Personals weiterhin als angebracht. Im übrigen sei die Gewährung von Essenzzuschüssen im Vergleich mit der

Unterhaltung und Bezuschussung einer eigenen Kantine auf jeden Fall die wesentlich kostengünstigere Alternative.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die Landesversicherungsanstalten Baden, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schwaben, Thüringen, Unterfranken, Württemberg und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Gewährung von Essenzzuschüssen an ihre Bediensteten einstellen.
- c) Das Bundesministerium wird gebeten, über das Veranlaßte bis zum 31. Dezember 1999 zu berichten.

Bemerkung Nummer 28

Einkommensanrechnung bei Waisenrenten

1. Auf Waisenrenten von über 18jährigen Waisen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind um einen Freibetrag gekürzte Einkünfte mit 40 Prozent anzurechnen. Da seit Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 nicht mehr das aktuelle monatliche Einkommen, sondern das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgebend ist, bleiben erstmals erzielte Einkünfte der über 18jährigen Waisen bis zu einem Zeitraum von 18 Monaten anrechnungsfrei. Dies begünstigt Waisen, die erstmals nach Vollendung des 18. Lebensjahres Einkünfte erzielen, gegenüber Waisen, die bereits früher über eigene Einnahmen verfügen.

Der Bundesrechnungshof hält dies für nicht gerechtfertigt und spricht sich für eine Regelung aus, die es ermöglicht, die laufend erzielten Einkünfte der über 18jährigen Waisen von deren zeitlichem Entstehen an anzurechnen.

2. Das Bundesministerium hat zunächst eine Vielzahl von Gegenargumenten vorgetragen, sich jedoch letztlich bereit erklärt, im Rahmen der anstehenden Hinterbliebenenrentenreform eine Sonderregelung zur Beseitigung der anrechnungsfreien „Schonzeiten“ zu prüfen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, rechtliche Änderungen vorzubereiten, um die anrechnungsfreien Schonzeiten bei Waisenrenten an über 18 Jahre alte Berechtigte künftig zu beseitigen.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuß bis 31. Mai 2000 über das Veranlaßte zu berichten.

*Bemerkung Nummer 29***IT-unterstützte Rentenantragsaufnahme**

1. Die Rentenversicherungsträger entwickeln gemeinsam seit Ende des Jahres 1995 ein automatisiertes Verfahren für die Rentenantragsaufnahme.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Entwicklung des Verfahrens ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Rahmenplanung eingeleitet wurde. Die im nachhinein vom Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) erstellte Kosten-Nutzen-Schätzung war lückenhaft. Ferner waren Ziele des geplanten Verfahrens unzureichend konkretisiert, organisatorische und personelle Auswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben. Schließlich verzögerten unzureichender Einsatz von Personal und Koordinierungsaufwand die Entwicklung des Verfahrens und begünstigten Parallelentwicklungen einzelner Träger; die vorgesehene Nutzung durch die Versicherungsämter ist datenschutzrechtlich nicht abgesichert.

Der Bundesrechnungshof hat die fehlenden Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit des Verfahrens kritisiert und die Rentenversicherungsträger aufgefordert, Maßstäbe für wirtschaftliches und sparsames Verhalten in den zuständigen Gremien des VDR verbindlich zu beschließen. Darüber hinaus hat er auch das Bundesministerium auf die Mängel aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß die derzeitige Rechtslage die Rentenversicherungsträger nicht zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verpflichtet. Der Bundesrechnungshof hält jedoch angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen wie auch datenschutzrechtliche Regelungen, die die Einbeziehung der Versicherungsämter in das Verfahren gestatten, für unverzichtbar. In erster Hinsicht hat er empfohlen, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Sozialversicherungsträger dem fortentwickelten Haushaltsrecht des Bundes und der Länder anzupassen.

2. Der VDR hat bereits am 10. März 1997 in einem Schreiben an das Bundesministerium erforderliche Rechtsänderungen für die Einbindung der Versicherungsämter angeregt. Das Bundesministerium hat erklärt, die Fortentwicklung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen werde geprüft; wegen der politischen Bedeutung der Thematik sei jedoch eine Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen und der Rentenversicherungsträger erforderlich.

Nach einer Erklärung des VDR ist die Testphase für das Verfahren selbst mittlerweile abgeschlossen. Dementsprechend hoffe man, es alsbald bei den eigenen Auskunfts- und Beratungsstellen – und wenn die Rechtsfragen geklärt seien, auch bei den Versicherungsämtern – einsetzen zu können.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, auf eine Anpassung der haushaltsrechtlichen Be-

stimmungen der Sozialversicherungsträger an das fortentwickelte Haushaltsrecht sowie die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe von Bund und Ländern mit dem Ziel hinzuwirken, einen wirtschaftlicheren Mitteleinsatz zu gewährleisten und Ausgaben zu verringern. Es wird zudem aufgefordert, datenschutzrechtliche Regelungen vorzuschlagen, die die Einbeziehung der Versicherungsämter in das IT-unterstützte Verfahren der Rentenantragsaufnahme gestatten.

- c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuß bis 31. Oktober 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

*Bemerkung Nummer 30***Neubau des Bundesarbeitsgerichtes in Erfurt**

1. Der Bundesrechnungshof hat die Baumaßnahme bereits im Planungsstadium geprüft und darauf hingewirkt, daß durch die Änderung des Sonnenschutzes in den Innenhöfen und den Verzicht auf zwei Aufzüge Einsparungen von 2,5 Mio. DM erzielt werden konnten.

Allerdings hat das Bundesministerium der Forderung des Bundesrechnungshofes erst nach langem Zögern entsprochen und dessen Kritik an den bei der Planung angelegten Maßstäben weiterhin zurückgewiesen.

Der Bundesrechnungshof hält dagegen an seiner Auffassung fest, daß bei der Planung des Neubaus des Bundesarbeitsgerichts aus gestalterischen Gründen eine sehr aufwendige Fassadenkonstruktion gewählt wurde, deren plangemäße Durchführung auch in den Innenhöfen wegen der dort fehlenden Außenwirkung selbst den für ein oberstes Bundesgericht gesetzten Rahmen überschritten hätte.

2. Der Ausschuß hat sich der Sichtweise des Bundesrechnungshofes angeschlossen und folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium und das Bundesarbeitsgericht sollten sich hinsichtlich ihrer Ansprüche an den Ausstattungsstandard öffentlicher Gebäude künftig mehr dem Gebot der Wirtschaftlichkeit verpflichten und überzogene Nutzerforderungen unterlassen.

Bundesministerium für Verkehr*Bemerkung Nummer 31***Entwicklung von Bundeswasserstraßen**

1. Obwohl die gewerbliche Schifffahrt auf zahlreichen Bundeswasserstraßen keine Rolle mehr spielt und von daher eine Entwicklung sinnvoll wäre, ist es bislang kaum dazu gekommen, weil die Bundesländer grundsätzlich die erforderliche Zustimmung verweigern. Der Grund dafür liegt darin, daß sie die

Übernahme der Unterhaltungskosten scheuen und das Bundesministerium in der Vergangenheit angemessene Ausgleichszahlungen wegen rechtlicher Bedenken ausgeschlossen hat. Letzteres ist bzw. war der Auffassung, Vorteilsausgleiche im Wegerecht seien nur im Falle einer ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung, wie z. B. im Eisenbahnkreuzungsgesetz, zulässig.

Der Bundesrechnungshof hingegen ist der Ansicht, daß, wenn ein Vorteilsausgleich weder gesetzlich vorgegeben noch ausdrücklich ausgeschlossen ist, ein vom Gesetzgeber eingeräumter Spielraum bestehe, der durchaus zur Vereinbarung eines Vorteilsausgleichs genutzt werden könne. Da der Übergang der Erhaltungslast auf die Länder von der originären Zuständigkeit her geboten und volkswirtschaftlich sinnvoll wäre, empfiehlt der Bundesrechnungshof, den Ländern ihre Zustimmung zur Entwidmung durch entsprechende finanzielle Angebote zu erleichtern.

2. Das Bundesministerium hat mittlerweile seine rechtlichen Bedenken zurückgestellt und seine Wasser- und Schifffahrtsdirektionen angewiesen, unter Beachtung der aufgezeigten Möglichkeiten erneut mit den Ländern zu verhandeln.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium seine Zusage einhält und alle Möglichkeiten – soweit sie für den Bund wirtschaftlich sind – ausschöpft, Bundeswasserstraßen zu entwidmen, die für den gewerblichen Verkehr nicht mehr benötigt werden.

Bemerkung Nummer 32

Verkehrssicherungssystem Deutsche Küste

1. Das vom Bund eingerichtete „Verkehrssicherungssystem Deutsche Küste“ verursacht derzeit etwa je hälftig von Bund und Schifffahrt getragene Ausgaben von jährlich rund 425 Mio. DM. Wesentliche Bestandteile des Systems sind die insgesamt acht Verkehrszentralen, von denen aus See- und Flußbreviere überwacht und betreut werden, und die Beratung der Schiffsführung durch orts- und schifffahrtkundige See- und Hafenlotsen. In den Verkehrszentralen sind sowohl Nautiker – und damit Bundesbedienstete – als auch freiberuflich tätige Lotsen beschäftigt; die Abgrenzung der Zuständigkeit beider Dienste ist allerdings unscharf. Darüber hinaus geraten die Kosten der Lotsendienste zunehmend in die Kritik der deutschen Hafenwirtschaft, weshalb auch bereits von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Möglichkeiten zur Reduzierung der Lotsenannahmepflicht untersucht und aufgezeigt wurden. Ihre Umsetzung scheiterte bislang am Widerstand der Lotsen.

Außerdem hat der Bund in den letzten Jahren rund 500 Mio. DM in die Technik des Verkehrssicherungssystems investiert, ohne jedoch den Betrieb entsprechend anzupassen. Daher werden die Möglich-

keiten der installierten Technik nicht umfassend genutzt.

Der Bundesrechnungshof hat Anregungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Verkehrssicherungssystems gegeben und angeregt zu untersuchen, ob es durchsetzbar und zweckmäßig ist, das Verkehrssicherungssystem in eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte, gegebenenfalls auch privatrechtliche Organisationsform zu überführen, in die Nautiker wie Lotsen übernommen werden und der die Gesamtverantwortung für das Verkehrssicherungssystem einschließlich der Technik und Liegenschaften übertragen wird.

2. Das Bundesministerium teilt die Kritik des Bundesrechnungshofes an der heutigen Nutzung der Verkehrszentralen, an der Abgrenzung der dortigen Zuständigkeiten und an der bestehenden Lotsenannahmepflicht überwiegend nicht. Es hat jedoch einen dreistufigen Probetrieb für eine verstärkte Nutzung der Technik der Verkehrszentralen und damit die Reduzierung der Lotsenannahmepflicht festgelegt und zugesagt, mit den Lotsen deren stärkere Einbindung in die Gesamtverantwortung für das Verkehrssicherungssystem zu erörtern.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium beim Verkehrssicherungssystem Deutsche Küste eine konsequente Abstimmung zwischen Betrieb und Technik sicherstellt und darüber hinaus in einer umfassenden Untersuchung klärt, ob durch die Überführung des Verkehrssicherungssystems in eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Organisationsform die Wirtschaftlichkeit bei zumindest gleichem Sicherheitsstandard erhöht werden kann. Dies sollte im Sinne einer Gesamtverantwortung für die Verkehrssicherungssysteme unter Einbeziehung der See- und Hafenlotsen geschehen.

Bemerkung Nummer 33

Eisschreddergeräte in der Binnenschifffahrt

1. Für den Winter 1996/97 sagte eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion (Direktion) einer Firma die Beteiligung an den Kosten von Versuchen mit einem neuen Verfahren der Eiskämpfung auf Binnenwasserstraßen, dem sogenannten Eisschreddern, zu. Leistungsumfang und Einheitspreise wurden nicht vereinbart; eine Überwachung der Arbeiten fand nicht statt. Die Firma stellte fast 1,3 Mio. DM in Rechnung; mangels vertraglicher Festlegungen war die Rechnung nicht überprüfbar. Entsprechend schwierig gestaltete sich die Abrechnung.

Der Bundesrechnungshof beanstandete den sorglosen Umgang der Direktion mit Verpflichtungen in unbekannter Höhe, bat aber im August 1997 das Bundesministerium, die Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verfahrens zu prüfen und bei einem positiven

Ergebnis das Eisschreddern in ein bundesweites Konzept einzubinden.

Der für den Winter 1997/98 beabsichtigte Probebetrieb auf der Verkehrsverbindung Rhein-Elbe scheiterte an dem milden Winter. Die entscheidende Frage nach der Akzeptanz des Verfahrens bei der Schifffahrt hätte aber wegen der aus Sicht des Bundesrechnungshofes unzweckmäßigen Konzeption des Probebetriebs ohnehin nicht beantwortet werden können; hierzu hätten der Schifffahrt sichere Fahrmöglichkeiten zwischen wirtschaftlich interessanten Quell- und Zielgebieten angeboten werden müssen. Dies hätten die beiden Eisschredder auch im Verbund mit den konventionellen Eisbrechern auf der 400 km langen Versuchsstrecke nie leisten können. Auch der inzwischen vom Bundesministerium erwogene Einsatz von zwei weiteren Schreddergeräten würde daran nichts ändern.

Der Bundesrechnungshof rät deshalb vom Einsatz weiterer Geräte ab und befürwortet statt dessen einen Probebetrieb zwischen eng benachbarten Quell- und Zielgebieten und damit auf einer wesentlich kürzeren, von zwei Eisschreddern beherrschbaren Strecke.

2. Das Bundesministerium hat zwar die bisherige Eisbrechkonzeption verteidigt, aber auch zugesagt, die Frage des geeignetsten Einsatzgebietes zu überprüfen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die Akzeptanz des Eisschredderns bei der Schifffahrt klärt und auf dieser Basis den Einsatz von Eisschreddern volkswirtschaftlich sinnvoll regelt.

Bemerkung Nummer 34

Beschaffung von Wasserfahrzeugen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

1. Anhand von zwei „krassen“ Fällen zeigt der Bundesrechnungshof auf, zu welchen Schwierigkeiten und Auswüchsen es bei der Beschaffung von Wasserfahrzeugen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Verwaltung) kommt. Er sieht den Grund hierfür in erster Linie darin, daß die Verwaltung in zu hohem Maße auf Eigenentwicklung setzt. Folge seien überlange Beschaffungszeiten, unnötige Entwicklungsrisiken und die Außerachtlassung der Erfahrungen der Werftindustrie sowie der Möglichkeiten des Marktes. Deshalb sollten in Zukunft grundsätzlich – auf der Basis von funktionalen Leistungsbeschreibungen – handelsübliche, bewährte Schiffstypen beschafft werden. Auch sollten verbindliche Ausgabenobergrenzen auf der Basis sorgfältiger Marktbeobachtung und eine konsequente Ausgabensteuerung zur Regel werden.
2. Das Bundesministerium hat darauf verwiesen, daß es bereits heute nach den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes handle. Der Bundesrechnungshof

begrüßt dies, ist aber der Meinung, daß nur ein entschlosseneres Durchgreifen des Bundesministeriums gegenüber dem nachgeordneten Bereich die Durchsetzung der entsprechenden Vorgaben auch tatsächlich sicherstellen kann.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium bei der Beschaffung von Wasserfahrzeugen in allen geeigneten Fällen die Anwendung der funktionalen Leistungsbeschreibung, die Vorgabe von verbindlichen Ausgabenobergrenzen und deren Einhaltung durch eine effiziente Ausgabensteuerung sicherstellt und zudem den sich dabei ergebenden personalwirtschaftlichen Spielraum nutzt.

Bemerkung Nummer 35

Lärmschutz an Bundesfernstraßen

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die im Auftrag des Bundes von den Straßenbauverwaltungen der Länder geplanten und gebauten Lärmschutzanlagen an Bundesfernstraßen häufig zu teuer waren. Sie wurden vielfach unangemessen aufwendig gestaltet und großenteils höher und standsicherer ausgeführt als notwendig, wobei die fehlerhafte Ermittlung der notwendigen Höhe aufgrund vom Bundesministerium vorgegebener Berechnungsverfahren vorgenommen wurde. Dies belegt der Bundesrechnungshof mit einer Reihe von Beispielen.
2. Das Bundesministerium teilt die Kritik des Bundesrechnungshofes im Grundsatz und hat mittlerweile Bemessungshilfen mit geringeren, gleichwohl ausreichenden Anforderungen an die Tragfähigkeit eingeführt, bei deren allgemeiner Anwendung der Bundesrechnungshof eine Senkung der durchschnittlichen Kosten einer Lärmschutzwand um rund 10 Prozent für möglich hält.
3. Der Ausschuß hat verdeutlicht, daß das Problem insbesondere auch in der Einhaltung der Vorgaben des Bundesministeriums durch die Straßenbauverwaltungen der Länder liegt; hier müsse der Bund entsprechend auf die Länder einwirken.
4. Ansonsten hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet vom Bundesministerium einen Bericht bis zum 29. Februar 2000,
 - wie es durch über Empfehlungen hinausgehende Maßnahmen eine angemessene und sparsame Gestaltung von Lärmschutzanlagen sicherstellen will, und
 - über seine Pläne zur Einführung eines zutreffenden Berechnungsverfahrens für die Bemessung der notwendigen Höhen von Lärmschutzanlagen.

Bemerkung Nummer 36**Kosten der Umleitung von Bundesstraßen**

1. Muß eine Bundesstraße vorübergehend gesperrt werden, besteht für die Baulastträger anderer öffentlicher Straßen einerseits die Pflicht, die notwendige Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden, andererseits aber auch der Anspruch, Mehraufwendungen für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs erstattet zu erhalten. In 25 Fällen dieser Art haben die im Auftrag des Bundes handelnden Straßenbauverwaltungen der Länder an den Umleitungsstrecken (Landes- oder Kreisstraßen) Baumaßnahmen ausgeführt, die weit über die gesetzliche Verpflichtung des Bundes hinausgingen, und dem Bund hierfür mindestens 32 Mio. DM (mehr als 60 Prozent der gesamten Aufwendungen) zu Unrecht in Rechnung gestellt.

Der Bundesrechnungshof hat die Länder aufgefordert, dem Bund diese Mittel zu erstatten, und das Bundesministerium entsprechend unterrichtet.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, daß ein Teil der jenseits der gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes gezahlten Mittel bereits zurückerstattet worden sei; bezüglich der restlichen Mittel werde es auf eine zügige Rückzahlung drängen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium auf die im Auftrag des Bundes handelnden Länder einwirkt, die bei Umleitung von Bundesstraßenverkehr auf Kreis- und Landesstraßen einzusetzenden Bundeshaushaltsmittel sparsam und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes zu verwenden.
 - c) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 31. Dezember 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 37**Baumaßnahmen an S-Bahn und Fernbahn im „Berliner Innenring“**

1. Der Bund finanziert zu einem erheblichen Teil die S-Bahn- und Fernbahnbauvorhaben im „Berliner Innenring“ zwischen West- und Nordkreuz (nördlicher Abschnitt). Allerdings wurden weder Vereinbarungen über den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen getroffen noch eine Gesamtkonzeption der betrieblichen und verkehrlichen Infrastruktur erstellt. Dennoch akzeptierte das Bundesministerium den Beginn der Bauarbeiten und danach weitere Teilbaumaßnahmen.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß bei bedarfsgerechter Ausführung von überdimensioniert geplanten Stellwerken und Gleisanlagen Kostenreduzierungen in Höhe von mindestens 55 Mio. DM möglich seien. Er hält es für notwendig, ein Gesamtkonzept festzuschreiben, aus dem die betrieblichen

und verkehrlichen Erfordernisse zur Infrastruktur hervorgehen.

2. Das Bundesministerium erkennt die grundsätzliche Erforderlichkeit eines Gesamtkonzepts an und hat mittlerweile eine Finanzierungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG getroffen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umsetzt.

Bemerkung Nummer 38**Bedarfsplanung für Schienenwege**

1. Im Lichte aktueller Prognosen für das Verkehrsaufkommen sowie neuer technischer und konzeptioneller Entwicklungen sind aus Sicht des Bundesrechnungshofes eine Überprüfung und Neubewertung des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erforderlich. Hierauf hat der Bundesrechnungshof das Bundesministerium seit Oktober 1996 mehrfach hingewiesen und auch in einem Bericht an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom 16. September 1997 eine Aktualisierung des Bedarfsplans empfohlen. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Haushaltsausschuß das Bundesministerium am 9. Oktober 1997 aufgefordert, die Vorhaben des Bedarfsplans nach volks- und betriebswirtschaftlichen Kriterien neu zu bewerten, eine Reihung in Jahresscheiben für die Durchführung festzulegen und vor Gründung einer eigenständigen Fahrweggesellschaft darüber zu berichten.
2. Das Bundesministerium hat mittlerweile zugesagt, den Bedarfsplan im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung zu überprüfen und hierbei auch den Auftrag des Haushaltsausschusses vom 9. Oktober 1997 sowie die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu berücksichtigen; neue Finanzierungsvereinbarungen würden bis zum Vorliegen der Überprüfungsergebnisse nicht abgeschlossen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Neubewertung des Bedarfsplans beschleunigt vorzunehmen und dabei die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu berücksichtigen.

Bemerkung Nummer 39**Zivile Verteidigung im Bereich der Deutschen Bahn AG**

1. Der Bund stellt der Deutschen Bahn AG (DB AG) Mittel zur Durchführung von Maßnahmen der Zivilen Verteidigung (ZV) zur Verfügung, die Investi-

tions-, Instandhaltungs- und Verwaltungsausgaben abdecken sollen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes existiert jedoch kein Gesamtkonzept, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen der ZV, insbesondere welche Vorratslager und Materialien, nach der veränderten sicherheitspolitischen Lage noch notwendig und angemessen sind.

2. Das Bundesministerium sagte noch während der Prüfung des Bundesrechnungshofes eine pauschale Reduzierung der Bevorratung und nach Abschluß der Reformen bei der DB AG ein Gesamtkonzept der ZV zu. Allerdings könne die Reduzierung angesichts der aktuellen Situation nicht im selben Tempo fortgeführt werden; auch müsse in das zu erarbeitende Gesamtkonzept das neue Strategiekonzept der NATO Eingang finden.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet die zügige Vorlage eines Gesamtkonzeptes einschließlich der erforderlichen Qualitätsstandards für die ZV-Maßnahmen bei der DB AG.

Bemerkung Nummer 40

Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen einer Bundesbeteiligung

1. Das Bundesministerium fördert im öffentlichen Interesse stehende Infrastrukturinvestitionen eines bundeseigenen privatrechtlichen Unternehmens. Nach einer Kürzung der Haushaltsansätze für diese Zuwendungen bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1996 beschloß es gemeinsam mit dem Unternehmen, zusätzliche – als Eigenmittel für Investitionen einzusetzende – Finanzmittel zu beschaffen. Zu diesem Zweck veräußerte das Unternehmen u. a. auch Sachanlagen, die mit Zuwendungen des Bundes finanziert worden waren; das Bundesministerium verzichtete auf die Rückzahlung der Zuwendungen. Der Nachweis für die Verwendung dieser Mittel wurde so vereinfacht, daß nicht erkennbar ist, ob damit tatsächlich nur Vorhaben finanziert werden, für die der Bund Haushaltsmittel zur Verfügung stellen darf.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß das Bundesministerium auf Rückzahlungen hätte bestehen und diese ordentlich im Haushalt vereinnahmen müssen; es wäre Sache des Haushaltsgesetzgebers gewesen zu entscheiden, ob diese Mittel dem Unternehmen wieder für Investitionen zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf jeden Fall aber hätte das Bundesministerium sicherstellen müssen, daß die durch den Verzicht des Bundes entstehenden Eigenbeiträge nur für solche Investitionen verwendet werden, für die der Bund Zuwendungen vergeben darf.

2. Das Bundesministerium beruft sich auf einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Verzichts auf Rückzahlung der Zuwendungen. Den Vorwurf der Schaffung eines Schattenhaushalts über den Verzicht von

eigentlich durch den Verkauf von Unternehmensanteilen begründeten Rückforderungen weist es zurück; für eine „freiwillige“ Bereitstellung von Eigenbeiträgen durch das Unternehmen seien keine zusätzlichen haushaltsrechtlichen Regelungen erforderlich.

Das Bundesministerium der Finanzen, das die Vorgehensweise und das Verhalten des Bundesministeriums mitgetragen hat, ist der Ansicht, daß das zur Debatte stehende Geschäft auch ohne Beteiligung des Haushaltsgesetzgebers getätigt werden konnte, weil es sich um einen Vertrag zugunsten des Bundes gehandelt habe. Eine andere Frage sei es, ob die aus einem solchen Geschäft fließenden Finanzströme miteinander verrechnet werden könnten oder aber – als Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen – brutto durch den Haushalt laufen müßten. Letzteres habe das Bundesministerium der Finanzen im vorliegenden Fall zwar nicht für erforderlich gehalten; diesbezüglich könne man aber wohl auch anderer Meinung sein.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium und das Bundesministerium der Finanzen auf, zukünftig im Falle der Veräußerung geförderter Sachanlagen auf der Rückzahlung der gewährten Zuwendungen zu bestehen. Sollte das Bundesministerium dennoch erneut auf die Rückzahlung verzichten, ist der Haushaltsgesetzgeber zu beteiligen. Außerdem ist über die Verwendung der Mittel ein geeigneter Nachweis zu führen.

Bundeseisenbahnvermögen

Bemerkung Nummer 41

Jahresabschlüsse 1996 und 1997 des Bundeseisenbahnvermögens

1. Das Vermögen der ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn wurde auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und die Deutsche Bahn AG aufgeteilt, wobei dem BEV in einer Rahmenvereinbarung vom August 1996 Liegenschaften im geschätzten Wert von rund 13,4 Mrd. DM zugeordnet wurden. Gleichwohl erfaßte das BEV zunächst einen erheblichen Teil seines Immobilienbesitzes nicht und führte auch keine Inventur des Sachanlagenvermögens durch.

Im Gefolge der Beanstandung durch den Bundesrechnungshof hat es mittlerweile mit der Erfassung des Immobilienvermögens begonnen und auch Vorkehrungen zu dem vom Bundesrechnungshof geforderten Ausweis von bei den Grundstücksverkäufen anfallenden Mehr- und Mindererlösen gegenüber den der Rahmenvereinbarung zugrunde gelegten Werten getroffen.

Ein weiterer Kritikpunkt des Bundesrechnungshofes bezieht sich darauf, daß das Bundesministerium den Wirtschaftsplan des BEV für das Haushaltsjahr 1997

– ebenso wie die Wirtschaftspläne für die Vorjahre – erst mit erheblicher Verzögerung genehmigte, wodurch es jeweils zu längeren Zeiten der vorläufigen Wirtschaftsführung kam.

Auch hier hat das Bundesministerium bereits auf die Beanstandung durch den Bundesrechnungshof reagiert und die Ressortbesprechung zum Wirtschaftsplan 1999 des BEV im Februar des Jahres durchgeführt, so daß die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Wirtschaftsplans mit Inkrafttreten des Bundeshaushalts 1999 geschaffen sind.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß die Erfassung des zu verwertenden Immobilienbestandes in der Buchhaltung des Bundeseisenbahnvermögens vervollständigt werden kann. Bei den Grundstücksverkäufen sollte das Bundeseisenbahnvermögen die Mehr- und Mindererlöse gegenüber den der Rahmenvereinbarung zugrunde gelegten Werten in der Buchhaltung gesondert ausweisen.
- c) Außerdem sollte das Bundesministerium auch künftig dafür Sorge tragen, daß die Ressortverhandlungen über den Wirtschaftsplan des Bundeseisenbahnvermögens so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß der Plan mit Inkrafttreten des Bundeshaushalts genehmigt werden kann.

Bemerkung Nummer 42

Verkauf von Liegenschaften des Bundeseisenbahnvermögens an die Deutsche Bahn AG

1. Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) hat der Deutschen Bahn AG (DB AG) ursprünglich zum Verbleib bei ihm bestimmte Liegenschaften im Schätzwert von rd. 605 Mio. DM verkauft. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei der ursprünglich vorgesehenen Veräußerung gegen Höchstgebot auf dem Grundstücksmarkt teilweise erheblich höhere Erlöse erzielbar gewesen wären. Hinzu kommt, daß die DB AG die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte erschwert hat, indem sie dem BEV notwendige Unterlagen zur sachgerechten Beurteilung der Verkaufsfälle vorenthalten hat.
2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, daß dem BEV durch die Vorabverkäufe kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei; die DB AG habe die geschätzten Verkehrswerte, bei denen es sich um „gutachterlich ermittelte Verkehrswerte“ handle, gezahlt. Durch den Verwertungsvorgang sei sogar ein wesentlicher Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts geleistet worden, da erst er es ermöglicht habe, die vom Bundesministerium geforderten Ansätze im Wirtschaftsplan des BEV zu erfüllen.

Hinsichtlich der vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mängel in der Zusammenarbeit zwischen BEV und DB AG hat das Bundesministerium mitgeteilt, daß es seit Anfang des Jahres 1997 zwischen

ihm, dem BEV und der DB AG intensive Bemühungen um eine Verbesserung der Zusammenarbeit gebe.

3. Der Ausschuß hat den Sachverhalt in Anwesenheit des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens intensiv diskutiert und daraufhin folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß marktfähige Liegenschaften des Bundeseisenbahnvermögens auch an die DB AG künftig nur noch im Rahmen eines Ausbietungsverfahrens gegen Höchstgebot veräußert werden.

Bemerkung Nummer 43

Kosten der Verwertung von Liegenschaften des Bundeseisenbahnvermögens

1. Abweichend von dem vom Parlament gebilligten Verwertungskonzept vereinbarte das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) mit einer in mittelbarer Bundesbeteiligung stehenden Verwertungsgesellschaft eine für es selbst ungünstigere Provisionsregelung und eine bei Maklerverträgen unübliche umfassende Erstattung der Verwertungskosten. Darüber hinaus sah die Vereinbarung – ebenfalls in Abweichung von dem gebilligten Verwertungskonzept – vor, daß die Verkaufserlöse zunächst durch die Verwertungsgesellschaft vereinnahmt und erst später an das BEV weitergeleitet werden.

Der Bundesrechnungshof kritisiert, daß die getroffenen Regelungen mit dem vom Parlament gebilligten Verwertungskonzept nicht vereinbar sind und zu erheblichen Vermögensnachteilen für das BEV führen.

2. Das BEV hat im Hinblick auf den Vorwurf der Mißachtung des Willens des Parlaments im wesentlichen mitgeteilt, daß das vom Parlament beschlossene Verwertungskonzept nur den seinerzeitigen Sachstand wiedergebe und deshalb nicht die endgültige Basis für die nachfolgenden vertraglichen Regelungen habe darstellen können.

Das Bundesministerium hat ergänzend darauf hingewiesen, daß das ursprüngliche Verwertungskonzept unter Berücksichtigung von Hinweisen des Bundesrechnungshofes weiterentwickelt und vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zustimmend zur Kenntnis genommen worden sei. Diese Regelungen seien Inhalt der vom Bundesministerium, dem Bundesministerium der Finanzen, dem BEV und der DB AG einvernehmlich abgeschlossenen und notariell beurkundeten Rahmenvereinbarung geworden.

3. Der Bundesrechnungshof widerspricht dieser Sachverhaltsdarstellung und bleibt bei seiner Auffassung, daß die im Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarten Regelungen erstens für das BEV wirtschaftlich nachteilig und zweitens mit dem Willen des Parlaments unvereinbar sind.

4. Der Ausschuß hat sich in VS-Vertraulicher Beratung intensiv mit der Problematik befaßt, es jedoch für nötig erachtet, zur weiteren Sachverhaltsaufklärung einen zwischen dem Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmten Bericht anzufordern, und im Hinblick darauf die abschließende Beratung der Bemerkung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
5. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß stellt die weitere Beratung zurück.
 - b) Er erwartet vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einen Bericht bis zum 31. Mai 1999, in dem dazu Stellung genommen wird, zu welchen Zeiten welche Konditionen geändert wurden und wem dies bekannt war. Der Bericht soll auch darauf eingehen, warum die einschlägigen Beschlüsse von Haushaltsausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß nicht umgesetzt wurden.

Bemerkung Nummer 44

Bewirtschaftung von Immobilien des Bundeseseisenbahnvermögens

1. Eine mit der Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften des Bundeseseisenbahnvermögens (BEV) mit einem geschätzten Verkehrswert von rd. 30 Mio. DM beauftragte Gesellschaft (mittelbare Bundesbeteiligung) erfüllte ihre Aufgaben nur unzureichend. Das Bundesministerium informierte sich nicht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) waren über einen längeren Zeitraum nicht ordnungsgemäß besetzt. Das BEV vergütete der Gesellschaft den geltend gemachten Aufwand und Provisionen ohne nennenswerte inhaltliche Kontrollen.

Im übrigen führten – von Wirtschaftsprüfern aufgedeckte – erhebliche Mißstände, für die nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes überwiegend der ehemalige Geschäftsführer der Gesellschaft verantwortlich ist, die aber andererseits auch von den Aufsichtsorganen der Gesellschaft nicht rechtzeitig aufgegriffen und abgestellt wurden, zu finanziellen Nachteilen des Bundes. Das BEV als Geschädigter hat bisher keine Schritte unternommen, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
2. Das Bundesministerium hat dargelegt, daß aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen weder es selbst noch das BEV Einflußmöglichkeiten auf die Bestellung des Aufsichtsrates, den Einsatz der Geschäftsführer und die Geschäftsführung der Gesellschaft gehabt habe.

Im übrigen habe das BEV mittlerweile bezüglich dreier konkret vom Bundesrechnungshof beanstandeter Punkte den Schaden in Höhe von rd. 700 000 DM bei der Gesellschaft geltend gemacht.
3. Der Ausschuß hat sich in VS-Vertraulicher Beratung intensiv mit der Problematik befaßt, es jedoch im

Hinblick auf die weitere Sachverhaltsaufklärung für nötig gehalten, zunächst einen weiteren Bericht des Bundesministeriums anzufordern. Im Hinblick hierauf hat er die abschließende Beratung der Bemerkung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß stellt die weitere Beratung zurück.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 einen Bericht über die Frage der Aufsichtspflicht des Bundesministeriums hinsichtlich der Bestellung und Kontrolle der Organe der Gesellschaft vorzulegen. Der Bericht soll auch auf die Tätigkeit und die Person bzw. einen eventuellen Wechsel in der Person des Wirtschaftsprüfers eingehen.

Bemerkung Nummer 45

Besteuerung von Freifahrten

1. Mitarbeitern des Bundeseseisenbahnvermögens (BEV) und anderen Begünstigten werden Freifahrten gewährt, wobei das BEV die für diesen geldwerten Vorteil erhobene pauschalierte Lohnsteuer – in Höhe von ca. 5 Mio. DM jährlich – übernimmt. Diese Praxis führte das BEV fort, auch nachdem der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages am 4. Februar 1998 das Bundesministerium aufgefordert hatte, die aufgezeigten Probleme umgehend einer Lösung zuzuführen.
2. Zwar befürwortete das Bundesministerium ursprünglich den vom Bundesministerium der Finanzen unterbreiteten Vorschlag einer individuellen Besteuerung des mit den Freifahrten verbundenen geldwerten Vorteils durch die Begünstigten. Mittlerweile hat es aber auf Ressortleiterebene mit dem Bundesministerium der Finanzen die weitere Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer durch den Bund vereinbart.
3. Der Ausschuß hat sich über diese Vereinbarung „befremdet“ gezeigt, da sie seinen Vorstellungen wie auch denen des Bundesrechnungshofes eindeutig zuwiderlaufe, und folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er befürwortet die Umstellung der Besteuerungspraxis für den geldwerten Vorteil und fordert das Bundesministerium auf, den Beschluß des Ausschusses vom 4. Februar 1998 nunmehr umgehend umzusetzen.
 - c) Er erwartet einen Bericht über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 30. September 1999.

Bundesministerium der Verteidigung

Bemerkung Nummer 46

Notwendigkeit einer Truppenunterkunft

1. Das Bundesministerium unterhält in Fahl (Hochschwarzwald) eine Truppenunterkunft, deren Kapa-

zität nur für eine Kompanie ausgelegt ist. Diese Ausbildungskompanie führt in zweimonatlichem Rhythmus die allgemeine Grundausbildung von jeweils rund 100 Rekruten durch und versorgt darüber hinaus noch eine Sportfördergruppe, die etwa 4,5 km entfernt in der „Todtnauer Hütte“ stationiert ist.

Der Bundesrechnungshof hält den weiteren Betrieb der entlegenen Liegenschaft wegen der vergleichsweise hohen Betriebsausgaben und der unzureichenden Ausbildungsinfrastruktur für unwirtschaftlich und hat dem Bundesministerium empfohlen, die in Fahl stationierte Kompanie zu verlegen und das Areal zur Verwertung ins Allgemeine Grundvermögen abzugeben.

2. Das Bundesministerium hat im wesentlichen erwidert, es seien nicht nur wirtschaftliche Gründe für den Standort maßgeblich, sondern vor allem die bedeutende Lage für die Sportfördergruppe und die Eignung für die Führer- und Reservistenausbildung.

Gleichwohl hat es sich mit der Schließung der Todtnauer Hütte bis Ende des Jahres 1999 einverstanden erklärt.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, die Liegenschaft Todtnauer Hütte bis Ende 1999 aufzugeben.

Bemerkung Nummer 47

Zusammenlegung zweier Kreiswehrrersatzämter

1. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes läßt sich die Aufrechterhaltung zweier Kreiswehrrersatzämter in Solingen und Düsseldorf im Hinblick auf die geringen Belastungszahlen und wegen der günstigen Verkehrsverbindungen in diesen Bereichen nicht länger rechtfertigen. Dementsprechend hat er empfohlen, das kleinere Kreiswehrrersatzamt Solingen aufzulösen und dessen Aufgaben dem Amt in Düsseldorf zu übertragen. Hierdurch könnten 29 Dienstposten eingespart und die Personalausgaben um ca. 1,5 Mio. DM pro Jahr reduziert werden.
2. Das Bundesministerium lehnt eine Zusammenlegung ab, weil es dadurch eine Gefährdung der eingeleiteten Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes sowie den Verlust von Bürgernähe befürchtet. Im übrigen erscheine es wenig sinnvoll, definitive Maßnahmen zur Umstrukturierung der Kreiswehrrersatzämter zu ergreifen, bevor nicht die Ergebnisse der vom Bundesminister der Verteidigung eingesetzten Zukunftskommission zu Struktur und Umfang der Bundeswehr vorlägen.
3. Der Ausschuß hat die Problematik ausführlich erörtert und folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, in seinem bis zum 31. Dezember 1999 vorzulegen-

den Bericht (siehe Beschluß des Ausschusses vom 4. Dezember 1998, Prot. Nr. 2, S. 16) auch darzulegen, inwieweit das vom Ausschuß befürwortete Ziel der Zusammenlegung der Kreiswehrrersatzämter Solingen und Düsseldorf bis zu diesem Zeitpunkt verwirklicht wird.

Bemerkung Nummer 48

Ausstattung des Heeres mit Mörsern und deren Einsatzfähigkeit

1. Wegen ihrer vergleichsweise einfachen Konstruktion, der schnellen Reaktionsfähigkeit sowie der hohen Feuergeschwindigkeit, Wirkung und Mobilität mißt das Heer der Mörserwaffe sowohl in der Krisenreaktion als auch in der Hauptverteidigung eine hohe Bedeutung bei. Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist die Einsatzfähigkeit der Waffe jedoch durch veraltetes und defektes Material sowie vermeidbare Verzögerungen bei der Behebung der Mängel erheblich eingeschränkt. Die Planung eines neuen „Mörserkampfsystems“ wurde durch Verfahrensmängel behindert, wobei Alternativen außer acht gelassen wurden, die bei gleicher Wirksamkeit deutlich preiswerter gewesen wären.
2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes im wesentlichen bestätigt, wertet aber die Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Krisenreaktions- sowie der Hauptverteidigungskräfte als nicht so gravierend. Die festgestellten Verfahrensmängel der Planung eines neuen Mörserkampfsystems hat es inzwischen beseitigt und folgt der Anregung des Bundesrechnungshofes, bei der Ausstattung der Infanterie mit Panzermörsern preiswertere Alternativen zu überprüfen. Ein Verzicht auf Mörserkräfte sei allerdings auch zukünftig nicht möglich.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er hält es insbesondere nicht für angebracht, schon planerisch die notwendige Ersatzbeschaffung verschlissener Mörserrohre für die Hauptverteidigungskräfte in die in einer Krisenlage militärisch nutzbare Vorbereitungszeit von sechs Monaten zu verschieben. Er fordert das Bundesministerium auf, zeitgerecht die Beschaffung von Ersatzmörserrohren sowohl für die Krisenreaktions- als auch für die Hauptverteidigungskräfte sicherzustellen.
 - c) Der Ausschuß bittet das Bundesministerium um einen Bericht zur Verbesserung der materiellen Ausstattung der Mörsertruppen bis zum 31. März 2000.

Bemerkung Nummer 49

Bedarfsermittlung und Bewirtschaftung von Flurförderzeugen

1. Die Bundeswehr verfügt über ca. 6 000 Flurförderzeuge mit einem Gesamtbeschaffungswert von rund

0,5 Mrd. DM, die in die Materialverantwortung des Heeres fallen. Eine 1996/97 durchgeführte querschnittliche Kontrollprüfung bestätigte bereits 1981 durch den Bundesrechnungshof aufgedeckte Mängel in der Beschaffung und Verwendung der Flurförderzeuge, fehlerhafte Bedarfsermittlungen sowie fehlende Konzepte und Wirtschaftlichkeitsrechnungen, die Ursache für Fehlbeschaffungen waren und weiterhin sein können.

2. Das Bundesministerium und die materialverantwortliche Teilstreitkraft Heer bemühen sich mittlerweile, die Mängel abzustellen. Der seinerzeitigen Forderung des Bundesrechnungshofes, die Beschaffung neuer Flurförderzeuge bis zur Behebung der Mängel auszusetzen und erst auf der Grundlage einer umfassenden, abgestimmten Konzeption wieder aufzunehmen, wurde weitestgehend Rechnung getragen.

Der Bundesrechnungshof hält allerdings eine Beschleunigung der Verbesserungsmaßnahmen für möglich und erforderlich.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die Behebung der Mängel in der Beschaffung und im Einsatz der Flurförderzeuge beschleunigt.
 - c) Er bittet um Vorlage eines Sachstandsberichts bis zum 31. März 2000, dem eine teilstreitkraftübergreifende und die zivilen Bedarfsträger einbeziehende abgestimmte Konzeption für die Beschaffung und den Einsatz der Flurförderzeuge beigefügt ist.

Bemerkung Nummer 50

Controlling in der Bundeswehr

1. Das im wesentlichen in der Privatwirtschaft entwickelte Controlling wurde auch in Teilbereichen der Bundeswehr als Instrument der Führungsunterstützung eingeführt. Bei seinen Überprüfungen von Aufbau und Wirksamkeit des Controllings in der Bundeswehr mußte der Bundesrechnungshof allerdings feststellen, daß es noch keinen umfassenden und abgestimmten Controlling-Rahmen mit eindeutigen Begriffen und Standards gab und daß die für einzelne Bereiche der Bundeswehr entwickelten Controlling-Konzepte nicht abgestimmt waren. Außerdem fußte nur eines der Konzepte auf einer Kosten- und Leistungsrechnung. Die mit der Einführung des Controllings verbundenen zusätzlichen Ausgaben für Personal und Sachmittel wurden nicht im einzelnen erfaßt und insbesondere nicht in einer Nutzen-Kosten-Analyse ausgewertet.

Der Bundesrechnungshof hat sowohl gestützt auf die bundeswehrspezifischen Feststellungen als auch auf seine Prüfungserfahrungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Controlling-Systemen in anderen Ressorts eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Controlling-Organisation und -Verfahren abgeleitet. Diese hat das Bundesministerium in sei-

nem im Oktober 1998 erlassenen „Rahmenkonzept für das Controlling im Geschäftsbereich des BMVg“ aufgegriffen.

Der Bundesrechnungshof hat angekündigt, den Aufbau des Controllings in der Bundeswehr weiterhin kritisch zu begleiten.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuß bis zum 31. März 2000 über den Stand der Umsetzung des „Rahmenkonzepts für das Controlling im Geschäftsbereich des BMVg“ in den Teilstreitkräften sowie in der Bundeswehrverwaltung zu berichten.

Bemerkung Nummer 51

Technisch-Logistische Betreuungsleistungen für zwei Heeresvorhaben

1. Der Bundesrechnungshof hatte die Inanspruchnahme von logistischen Unterstützungsleistungen durch die Teilstreitkräfte in mehreren Prüfungen untersucht und über die festgestellten Mängel auch das Parlament unterrichtet. Daraufhin hatte das Bundesministerium – im Gefolge eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses – in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung dieser Mängel und zur generellen Verbesserung der Vergabepraxis der Unterstützungsleistungen vorgelegt.

Wiederum einer Bitte des Ausschusses entsprechend, hat der Bundesrechnungshof die Umsetzung dieses Maßnahmenkatalogs verfolgt und in diesem Zusammenhang die Vergabe von „Technisch-Logistischen Betreuungsleistungen für zwei Heeresvorhaben“ geprüft. Dabei traten in beiden Fällen Mängel zutage, die auf unzureichende Begriffsbestimmungen, Vorgaben und Vorschriften, auf fehlende organisatorische Voraussetzungen sowie auf Lücken in der Fachaufsicht zurückzuführen waren.

2. Das Bundesministerium hat die Prüfungsergebnisse im wesentlichen bestätigt und bemüht sich um Abhilfe der festgestellten Mängel entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes sowie um eine generelle Verbesserung der Vergabepraxis auch bei Technisch-Logistischen Betreuungsleistungen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 52

Beschaffung von medizinischen Großgeräten

1. In den Jahren 1993 bis 1995 genehmigte das Bundesministerium die Beschaffung von medizinischen Großgeräten für die Bundeswehrkrankenhäuser in Hamburg und Berlin im Gesamtwert von rd. 5,6 Mio. DM. Da es an den infrastrukturellen Voraussetzungen fehlte bzw. Liefertermine unabge-

stimmt vorgezogen worden waren, lagerten die ausgelieferten Geräte bis zu drei, in einem Fall sogar fünf Jahre originalverpackt in Kellern oder beim Hersteller, was nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wegen der vorzeitigen Kapitalbindung zu Zinsverlusten in Höhe von 0,9 Mio. DM geführt hat. Hinzu kommen eventuelle weitere Nachteile des Bundes durch den Ablauf der Gewährleistungsfristen oder durch Standschäden.

2. Das Bundesministerium hat die Versäumnisse zugegeben und mittlerweile Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Koordination zwischen Infrastruktur- und Beschaffungsplanung eingeleitet.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet einen Bericht über die zugesagten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2000.

Bemerkung Nummer 53

Schiedsverfahren bei Vertragsstreitigkeiten

1. Anhand eines Beispielsfalles aus dem Jahre 1992 zeigt der Bundesrechnungshof auf, daß die Einleitung eines Schiedsverfahrens zu einer Erhöhung des Anspruchs des Bundes um rd. 13,5 Mio. DM gegenüber dem Betrag geführt hat, auf den sich das Bundesministerium bereits im Vergleichsweg mit seinem Auftragnehmer geeinigt hatte. Der Bundesrechnungshof leitet hieraus die Folgerung ab, daß Schiedsverfahren insbesondere bei komplexen Vertragsstreitigkeiten verstärkt genutzt werden sollten, da sie in der Regel nicht nur kürzer und kostengünstiger seien als der ordentliche Rechtsweg, sondern auch das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Hinblick auf weitere bestehende oder künftige Vertragsbeziehungen in geringerem Maße belasteten.
2. Das Bundesministerium hat sich gegen eine generelle Ausweitung dieses Instruments ausgesprochen, allerdings seine Bereitschaft signalisiert, in vergleichbar komplizierten Fällen wie dem vom Bundesrechnungshof geprüften in Zukunft versuchen zu wollen, mit dem Auftragnehmer individuell eine Schiedsvereinbarung zu treffen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bei Vertragsstreitigkeiten mit inländischen Auftragnehmern die Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit verstärkt zu nutzen, insbesondere bei komplexen Entwicklungsvorhaben.

Bemerkung Nummer 54

Wechselkursvorteile bei der Beschaffung eines Flugabwehr-Raketensystems

1. Das Bundesministerium erwarb in den USA das Flugabwehr-Raketensystem PATRIOT und paßte es

den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland an, wobei Mehrausgaben von über 900 Mio. DM entstanden. Diese verrechnete es allerdings in der programminternen Haushalts- und Finanzplanung mit während der Beschaffungsphase eingetretenen Wechselkursvorteilen in etwa der gleichen Höhe. Auf diese Weise konnten eine unproblematische Ausgabensituation dargestellt und von fehlerhaften Entscheidungen abgelenkt werden. Weder das Parlament noch das Bundesministerium der Finanzen wurden rechtzeitig bzw. zureichend unterrichtet.

2. Das Bundesministerium hat sich mit dem Hinweis darauf verteidigt, daß Kostensteigerungsmeldungen nur dann erforderlich und vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gewollt seien, wenn durch technische Änderungen Mehrkosten von mehr als 15 Prozent entstünden. Im übrigen habe die Leitung des Bundesministeriums im März 1989 entschieden, das Parlament nicht über eine förmliche Kostensteigerungsmeldung, sondern im Rahmen der damals aktuellen Jahresberichterstattung über die Programmentwicklung zu unterrichten.

Der Bundesrechnungshof ist hingegen der Ansicht, daß eine förmliche Kostensteigerungsmeldung erforderlich gewesen wäre; eine solche habe immer dann zu erfolgen, wenn Mehrkosten von über 15 Prozent anfielen, die nicht auf der allgemeinen Preisentwicklung beruhten.

3. Der Ausschuß hat verdeutlicht, daß er eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Parlaments insbesondere auch deshalb für notwendig erachte, weil dies Voraussetzung für eine wirksame Vorhabenaufsicht und gegebenenfalls das Einfordern von Korrekturmaßnahmen sei. Vor diesem Hintergrund wünsche er eine konkrete Vereinbarung darüber, wann und wie eine Unterrichtung über Kostenüberschreitungen stattzufinden habe.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium bei größeren Beschaffungs- und Entwicklungsvorhaben Kostenüberschreitungen von über 15 v. H. gegenüber den Grundannahmen dem Parlament und dem Bundesministerium der Finanzen vorhabenbezogen meldet. Außerdem sollte das Bundesministerium die Behandlung von Wechselkurschwankungen während der Haushalts- und Finanzplanung regeln. Insbesondere dürfen innerhalb des Vorhabens keine wesentlichen Kostensteigerungen mit Planungsüberschüssen verdeckt werden.

Bemerkung Nummer 55

Beschaffung und Umrüstung von Bordhubschraubern

1. Im Jahre 1996 plante das Bundesministerium die Beschaffung von sieben neuen und die Umrüstung

von 17 vorhandenen Bordhubschraubern des Typs „Sea Lynx“ mit einem seinerzeit geschätzten Gesamtvolumen von rd. 500 Mio. DM. In seiner Beschaffungsvorlage vom Juli 1996 beschränkte es sich hingegen auf die Angabe der Kosten für Lieferung und Versorgungsreife der sieben neuen Hubschrauber; es habe das Parlament jedoch bei mehreren Anlässen auch auf das Umrüstungsvorhaben hingewiesen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes war dies allerdings nicht ausreichend; das Bundesministerium hätte die geplante Gesamtmaßnahme mit den bereits im Jahre 1996 bekannten Gesamtkosten und technischen Risiken sowohl der Nachbeschaffung als auch der Umrüstung im Zusammenhang darstellen können und müssen. Darüber hinaus kritisiert der Bundesrechnungshof, daß die geplanten Gesamtausgaben des Projekts in zwei Jahren um ca. 50 Prozent auf heute rd. 761 Mio. DM angewachsen seien, das Bundesministerium den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages aber bis heute nicht davon unterrichtet habe.

2. Der Ausschuß hat die Vorgehensweise des Bundesministeriums beanstandet und betont, daß je stärker Großvorhaben in ihren verschiedenen Etappen verknüpft würden, desto schärfer die Frage der immensen Risiken vorweg geprüft werden müsse.
3. Er hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er beanstandet die Vorgehensweise des Bundesministeriums und erwartet, daß in Zukunft der Haushaltsausschuß über alle bekannten Leistungs- und Kostenrisiken von zusammengehörigen Maßnahmen auch im Gesamtzusammenhang unterrichtet wird.

Bemerkung Nummer 56

Beschaffung von Flugzeugen Airbus A 310 für die Flugbereitschaft

1. Das Bundesministerium hat für seine Flugbereitschaft sieben gebrauchte Langstreckenflugzeuge beschafft.

Der Bundesrechnungshof hat im Zusammenhang mit der Beschaffung des vierten und fünften Flugzeugs im Jahre 1995 auf unwirtschaftliche und unzulässige Verfahren hingewiesen, die letztlich zu einem zu hohen Kaufpreis geführt hätten. In diesem Vorwurf sieht er sich durch einen Vergleich mit den Kosten der Beschaffung des sechsten und siebten Flugzeugs im Jahre 1998, die rund 55 Prozent unter denen der Beschaffung des Jahres 1995 lagen, bestätigt.

Nach Ansicht sowohl des Bundesrechnungshofes als auch des Bundesministeriums ist das günstigere Verhandlungsergebnis der zweiten Beschaffungsmaßnahme in erster Linie auf die bessere Nutzung der Wettbewerbssituation zurückzuführen.

2. Dementsprechend hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium grundsätzlich Vorteile aus Wettbewerbssituationen bei seinen Verhandlungen umsetzt.

Bemerkung Nummer 57

Entwicklung und Beschaffung eines Panzerabwehrraketensystems

1. Das Bundesministerium beabsichtigt, als einen Teil der Bewaffnung des „Unterstützungshubschraubers TIGER“ das „Panzerabwehrraketensystem Dritte Generation Große Reichweite“ (PARS 3 LR) zu beschaffen. Letzteres wird in internationaler Kooperation entwickelt, wobei Entwicklung und Beschaffungsplanung erhebliche Verzögerungen und Kostensteigerungen – von 335 Mio. DM auf 968 Mio. DM bei den Entwicklungskosten und von 66 000 DM pro Flugkörper auf mindestens 435 000 DM bei den Beschaffungskosten – aufweisen. Die verspätete Verfügbarkeit des Systems im Jahre 2006 beeinträchtigt auch die Panzerabwehrfähigkeit des Unterstützungshubschraubers TIGER, der bereits ab dem Jahre 2002 zulaufen soll.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes wird die Bundeswehr mit PARS 3 LR ein Waffensystem erhalten, das später als geplant verfügbar und nicht so leistungsfähig wie ursprünglich gefordert sein, dafür aber ein Vielfaches der ursprünglich geplanten Ausgaben beanspruchen wird.

2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes als im wesentlichen zutreffend anerkannt, jedoch darauf hingewiesen, daß der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages jährlich durch die Erläuterungen zum Haushalt über Kostenveränderungen zu dem genannten Vorhaben unterrichtet worden sei. Ursache für die Kostensteigerungen seien im wesentlichen die während der 15jährigen Entwicklungszeit erheblich geänderten wirtschaftlichen Bedingungen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium in Zukunft gesonderte Kostensteigerungsmeldungen programmbezogen durchführt, wenn eine Kostenüberschreitung von 15 v. H. über den Kosten der letzten Vorlage gegeben ist.
 - c) Das Bundesministerium wird gebeten, die künftige Beschaffung auch vor dem Hintergrund der Veränderungen der internationalen Zusammenarbeit grundlegend zu überprüfen und hierüber dem Haushaltsausschuß vor einer Beschaffungsentscheidung zu berichten.

*Bemerkung Nummer 58***Aufgaben für Überbrückungsleistungen**

1. Das Bundesministerium hatte im Rahmen der Gesamtverhandlungen zur Beschaffung von 180 deutschen Kampfflugzeugen „Eurofighter 2000“ Erstattungszusagen für in den Jahren 1994 bis 1996 erbrachte sog. Überbrückungsleistungen in Höhe von 152 Mio. DM gemacht.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind für diese Überbrückungsleistungen weder eine Angebotsprüfung und Preisbegutachtung durchgeführt worden noch liegt ein Nachweis für die Leistungserbringung vor; der Beschaffungsvertrag hat gleichlautende Leistungsbeschreibungen zum Inhalt.

Obwohl das Bundesministerium zugesichert hatte, auf der Grundlage eines vollständigen Leistungsnachweises eine Erstattungsprüfung vorzunehmen und erst danach den endgültigen Preis zu vereinbaren, ist die Zahlung mittlerweile in voller Höhe erfolgt.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte eine solche Zahlung jedoch nur und erst dann erfolgen, wenn der Auftragnehmer den notwendigen Leistungsumfang und die tatsächliche Leistungserbringung nachgewiesen hat und überprüft worden ist, daß die Leistungen nicht im Beschaffungsumfang mit abgedeckt sind.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium künftig keine unkonditionierten Kostenerstattungszusagen macht, insbesondere nicht ohne vorherige Prüfung und Leistungsnachweis für bereits erbrachte Leistungen vor Abschluß von Verträgen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium auf, die „Überbrückungsleistungen“ als Teil der Gesamtbeschaffungsausgaben aufzuführen und ihm über das Ergebnis der endgültigen Preisvereinbarung bis zum 31. März 2000 zu berichten.

*Bemerkung Nummer 59***Erhöhung der Zahl der Besatzungen für das Transportflugzeug Transall C-160**

1. Das Bundesministerium hat die Sollzahl der Besatzungen (Besatzungsfaktor) für das Transportflugzeug Transall C-160 im Jahre 1992 von 1 zu 1,1 auf 1 zu 1,5 erhöht. Zusammen mit dem Ersatz von 61 Flugzeugkommandanten führte dies zu einem aus Sicht des Bundesrechnungshofes unverhältnismäßig hohen Ausbildungsbedarf.

Der Bundesrechnungshof ist der Meinung, daß das Bundesministerium den Besatzungsfaktor erst dann hätte erhöhen dürfen, wenn hinreichende Erkenntnisse über die künftige Luftwaffenstruktur, die Fortschreibung des Transportbedarfs, die benötigten

Flugstunden sowie die Erfahrungen mit den umgerüsteten Flugzeugen vorgelegen hätten und die freien fliegerischen Dienstposten auf der Grundlage des alten Besatzungsfaktors besetzt gewesen wären.

2. Das Bundesministerium hat sein Vorgehen mit der seit dem Jahre 1991 eingetretenen Entwicklung, insbesondere den Transportflügen im Rahmen von UNO-Einsätzen, gerechtfertigt. Erst der neue Besatzungsfaktor ermögliche es der Bundeswehr, alle Einsätze im Rahmen ihres neuen und vergrößerten Aufgabenspektrums mit der notwendigen Sicherheit und Zuverlässigkeit auszuführen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Beratung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Erhöhung des Besatzungsfaktors insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und dem Ausschuß bis zum 31. Dezember 2000 über das Ergebnis zu berichten.

*Bemerkung Nummer 60***Ausscheiden von Flugzeugführern für das Transportflugzeug Transall C-160**

1. Nach § 46 Abs. 3 Soldatengesetz können Berufsoffiziere mit einer Fachausbildung einen Antrag auf Entlassung stellen, wenn ihre Dienstzeit der dreifachen Dauer der Fachausbildung entspricht. Im Falle der Transportflugzeugführer erweist sich diese Regelung im Hinblick auf die teure und relativ kurze Ausbildung als besonders nachteilig für den Bund, da die Flugzeugführer bereits nach einer Gesamtstehtzeit von durchschnittlich 15 Jahren – im Alter zwischen 32 und 35 Jahren, rund 20 Jahre vor dem Erreichen ihrer dienstgradbezogenen Altersgrenze – wieder aus den Diensten der Bundeswehr ausscheiden können. Durch die Verkürzung der Ausbildungsdauer im Jahre 1995 werden sie künftig die Bundeswehr noch 27 Monate eher verlassen können. Sie wechseln dann häufig zu zivilen Fluggesellschaften, bei denen Flugzeugführer ihre Ausbildung selbst bezahlen müssen. Im Gegensatz dazu übernimmt im Bereich der Bundeswehr der Bund die Ausbildungskosten in Höhe von rd. 0,5 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß das Bundesministerium spätestens 1995 Schritte zur Verlängerung der Stehtzeit von Transportflugzeugführern in der Bundeswehr hätte einleiten und gegebenenfalls auch eine Novellierung von § 46 Abs. 3 Soldatengesetz hätte vorbereiten müssen.

2. Das Bundesministerium, das selbst an einer Verlängerung der Stehtzeit bei den Besatzungen für die Flugzeuge Transall C-160 interessiert ist, sieht insbesondere eine Dienstzeitverlängerung über die Änderung des § 46 Abs. 3 Soldatengesetz unter dem Gesichtspunkt des damit verbundenen stärkeren Eingriffs in die durch Artikel 12 GG geschützte Freiheit der Berufswahl als problematisch an und befürchtet

bei einer möglichen Änderung der gesetzlichen Regelung einen Attraktivitätsverlust der Laufbahn. Zumindest aber will es – gegebenenfalls über einen Zusatz oder eine Interpretation zu der genannten rechtlichen Vorschrift – sicherstellen, daß es trotz der seit 1995 um neun Monate verkürzten Ausbildungsdauer wenigstens bei den alten Stehzeiten bleibt.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, alle Möglichkeiten zur Verlängerung der Stehzeit von Transportflugzeugführern in den Diensten der Bundeswehr zu untersuchen und über das Ergebnis bis zum 31. März 2000 zu berichten.

Bemerkung Nummer 61

Ausgaben für den NATO-Kommandobereich Europa

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat der NATO-Kommandobereich Europa (ACE), an dessen Finanzierung sich der Bund jährlich mit über 100 Mio. DM beteiligt, nachhaltig gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung verstoßen.

Außerdem nimmt der Bundesrechnungshof an der Finanzierung eines Verlustausgleichs von umgerechnet 10 Mio. DM, davon ca. 2 Mio. DM auf den Bund entfallend, Anstoß. Der Betrag fiel an, weil es bei einer Einrichtung der Truppenbetreuung des Kommandobereichs im Gefolge von Einschränkungen des Betriebs von Spielautomaten zu Personalentlassungen und Abfindungszahlungen gekommen war.

2. Das Bundesministerium, das die Mitgliedschaftsrechte des Bundes in den Aufsichtsgremien der NATO ausübt, will sich – entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes – nachhaltig dafür einsetzen, daß die grundlegenden Mängel in der Rechnungslegung des ACE behoben und künftig vermieden werden, und hat bereits erreicht, daß die Hälfte der beanstandeten Ausgleichszahlung lediglich darlehensmäßig bewilligt wird und dem NATO-Haushalt wieder zufließt.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß sich das Bundesministerium nachhaltig und mit geeigneten Maßnahmen für die Beseitigung der Mängel in der Rechnungslegung des ACE einsetzt.
 - c) Die Einrichtungen der Truppenbetreuung der NATO-Organisation sollten so organisiert werden, daß ihre Geschäftstätigkeiten auf eine eigenverantwortliche, privatwirtschaftliche Basis gestellt werden, so daß Ertragsseinbußen nicht zu Lasten der NATO-Gemeinschaft gehen.

Bemerkung Nummer 62

Nutzung militärischer Forschungsergebnisse

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes werden die jährlich mehr als 600 Mio. DM, die das Bundesministerium für militärische Forschung und Technologie aufwendet, nicht hinreichend effizient eingesetzt. So war die geförderte Technologie teilweise bereits vorhanden bzw. bestand im nachhinein kein Bedarf hierfür. Hinzu kommt, daß gelegentlich auch die Auswahl- und Durchführungsbestimmungen nicht beachtet wurden.
2. In Reaktion auf die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium Maßnahmen ergriffen, um die vorhandenen Mängel u. a. durch Prioritätenbildung, Änderung der Leitlinien und Straffung der Verantwortlichkeiten abzustellen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, über die Wirkung seiner Maßnahmen zur besseren Nutzung der Forschungs- und Technologieprogramme zum 31. März 2000 zu berichten.

Bemerkung Nummer 63

Räumen von Fundmunition

1. Das Bundesministerium veranlaßte das Räumen von Kampfstoffen und Kampfmunition eines Truppenübungsplatzes durch ein privates Unternehmen. Im Zuge einer beschränkten Ausschreibung unter drei Bieter wurde der Auftrag im Jahre 1990 an ein Unternehmen vergeben, in dem ein ehemaliger Mitarbeiter der Truppe beschäftigt war, dessen Spezialkenntnisse bei der Vergabe den Ausschlag gaben.

Statt eines Leistungsvertrags mit Festpreis wurde ein Stundenlohnvertrag über die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit geschlossen; so erhöhte sich die ursprüngliche Vergabesumme von 2,7 Mio. DM zwischen 1990 und 1995 mittels 25 Nachträgen ohne Wettbewerb auf rund 58 Mio. DM. Abrechnungen wurden trotz hoher Abrechnungssummen nur oberflächlich mit der Folge von Überzahlungen geprüft.

Nachdem das Bundesministerium zunächst fünf Jahre an den ungünstigen Konditionen festgehalten hatte, erteilte es 1996 einem anderen Unternehmen nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren den Zuschlag für die sich voraussichtlich bis über das Jahr 2005 hinaus erstreckenden Räumarbeiten. Durch diesen Vertrag konnten die Räumkosten pro Hektar auf 30 Prozent der ursprünglichen Kosten verringert werden.

2. Das Bundesministerium und die Bauverwaltung haben Mängel bei der Abrechnung eingeräumt und zugesagt, künftig Interessenkollisionen, die durch

den Einsatz ehemaliger Mitarbeiter bei Bietern entstehen können, zu vermeiden. Darüber hinaus will das Bundesministerium künftig Schulungen zum Thema „Vergabe von Baumaßnahmen“ durchführen.

3. Der Bundesrechnungshof begrüßt die vom Bundesministerium ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, erwartet aber, daß das Bundesministerium in Zukunft ohne wiederholten äußeren Anstoß Auffälligkeiten und Mängel, die auch auf Korruption hindeuten können, erkennt und entsprechend verfolgt.
4. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 64

Neubau eines Bundeswehrkrankenhauses

1. Bei Neubauten für das Bundeswehrkrankenhaus Leipzig sind Mehrausgaben in Höhe von rd. 1 Mio. DM entstanden, weil die mit dem Bauantrag und dem Raumplan vom Bundesministerium genehmigten Flächen bei der anschließenden Bauplanung freiberuflich Tätiger zum Teil um rd. 10 Prozent überschritten wurden.

Der Bundesrechnungshof hat die Flächenüberschreitungen als unwirtschaftlich beanstandet und in diesem Zusammenhang auf ein Grundproblem bei der Einschaltung freiberuflich tätiger Planer hingewiesen, daß sich nämlich die Honorare der letzteren im wesentlichen nach der Höhe der Baukosten bemessen. Vor diesem Hintergrund bedürfe es einer Bauverwaltung, welche die Bauherren- und Kontrollfunktionen so ausübe, daß mit dem Einschalten freiberuflich Tätiger kein finanzielles Risiko für den Bund verbunden ist.

2. Nachdem es die Flächenüberschreitungen mittlerweile als nicht vertretbar anerkannt hat, hat das Bundesministerium angekündigt, diese im Rahmen der weiteren Baumaßnahmen an dem Bundeswehrkrankenhaus wieder einzusparen und künftig verstärkt auf die Einhaltung der genehmigten Flächen bei Neubauten zu achten. Insbesondere sollen alle großen Bauvorhaben in den neuen Ländern, in denen die Bauplanung fast ausschließlich an freiberufliche Planer vergeben wird, daraufhin überprüft werden.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die zugesagten Maßnahmen zur Einhaltung der genehmigten Flächen alsbald umsetzt.

Bemerkung Nummer 65

Baumaßnahmen für eine Marinetechnikschule

1. Der Bundesrechnungshof hat bei Prüfungen von Baumaßnahmen für die Marinetechnikschule in

Parow bei Stralsund im Jahre 1997 die Planungen zweier Gebäude als unwirtschaftlich beanstandet und – vom Bundesministerium und der Bauverwaltung dann auch berücksichtigte – Einsparungsvorschläge in Höhe von rd. 5,9 Mio. DM (rd. 10 Prozent bzw. 15 Prozent der genehmigten Kosten) gemacht.

Der Bundesrechnungshof hat darüber hinaus allgemein darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium und die Bauverwaltungen bei der Planung von Baumaßnahmen verstärkt Anstrengungen unternehmen sollten, die Gebäude – insbesondere auch bei Beteiligung freiberuflicher Planer, deren Honorar von der Höhe der Baukosten abhängt – kostengünstiger zu errichten, und beispielhaft aufgezeigt, daß dies ohne Einbußen bei Qualität und gestalterischen Belangen möglich ist.

2. Das Bundesministerium hat über die Veranlassung der entsprechenden Umplanungen hinaus angekündigt, alle Anstrengungen unternehmen zu wollen, um auf die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – auch bei Beteiligung freiberuflich Tätiger – zu drängen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird verstärkte Anstrengungen zu unternehmen haben, um – insbesondere bei der Beteiligung freiberuflich tätiger Planer – überhöhten Bauaufwand zu vermeiden.

Bemerkung Nummer 66

Baumaßnahmen für zwei Wirtschaftsgebäude

1. Bei der Überprüfung der Neubauplanung für zwei Wirtschaftsgebäude in Laage und Hohe Düne und für Gebäude des Technischen Bereiches – darunter eine Pflegehalle für Privatkraftfahrzeuge der Soldaten – sowie der Umbauplanung für ein Betreuungsgebäude in Hohe Düne hat der Bundesrechnungshof ein Einsparvolumen in Höhe von 3,8 Mio. DM aufgezeigt. Er hat insbesondere auf die Entbehrlichkeit der für die Wirtschaftsgebäude vorgesehenen Müllgebäude und der Pflegehalle für die Privatkraftfahrzeuge hingewiesen.
2. Das Bundesministerium und die Bauverwaltung haben die Anregungen des Bundesrechnungshofes weitgehend aufgegriffen und entsprechende Umplanungen veranlaßt. Auf den Bau von aufwendigen Müllgebäuden soll künftig verzichtet werden. Auch auf die Errichtung der Pflegehalle für Privatkraftfahrzeuge auf der Liegenschaft Hohe Düne will das Bundesministerium verzichten.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Auf die Errichtung von Pflegehallen für Privatkraftfahrzeuge der Soldaten soll künftig verzichtet werden.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bemerkung Nummer 67

Anpassung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge

1. Nach dem Atomgesetz haben Inhaber von Kernanlagen eine Deckungsvorsorge für die Erfüllung etwaiger gesetzlicher Schadensersatzansprüche Dritter nachzuweisen, wobei als Höchstgrenze eine Deckungssumme von 500 Mio. DM je Einzelfall festgelegt ist. Seit dem Jahre 1985 sind Deckungssummen und gesetzliche Höchstgrenze der Deckungsvorsorge zur Erhaltung des realen Werts jeweils im Abstand von fünf Jahren zu überprüfen. Hinsichtlich von der privaten Deckungsvorsorge nicht erfüllter Schadensersatzverpflichtungen hat der Inhaber der Anlage in bestimmten Grenzen einen Freistellungsanspruch gegen den Staat, der sich zu 75 Prozent gegen den Bund richtet.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium zwar Überprüfungen der Deckungsvorsorge vorgenommen, die zutage getretenen Wertminderungen – 160 Mio. DM im Jahre 1998 – bisher jedoch nicht zum Anlaß einer Anpassung genommen. Bei einem Schadensereignis mit angenommenen Ersatzansprüchen von 1 Mrd. DM hätte dies eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts von 120 Mio. DM zur Folge.

2. Im Gegensatz zum Bundesrechnungshof ist das Bundesministerium der Auffassung, eine Wertanpassung sei nach dem Atomgesetz erst bei Überschreiten einer bestimmten, bislang noch nicht erreichten Schwelle erforderlich. Außerdem bereite die Bundesregierung ohnehin eine Neufassung des Atomhaftungsrechts unter Berücksichtigung der internationalen Rahmenbedingungen vor. Schließlich sei angesichts der hohen Sicherheitsstandards in der Bundesrepublik Deutschland ein Schadenseintritt nahezu ausgeschlossen.

Dem Ausschuß gegenüber hat das Bundesministerium seine Bereitschaft und seinen Willen bekräftigt, der Beanstandung des Bundesrechnungshofes – auch im Hinblick auf die von diesem empfohlene Größenordnung – mit der Novellierung des Atomgesetzes in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

3. Daraufhin hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1999 einen Bericht zur Änderung des Atomgesetzes vorzulegen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bemerkung Nummer 68

Zuwendungen an die Deutsche Gesellschaft für Freizeit

1. Die Deutsche Gesellschaft für Freizeit e. V. (Gesellschaft), nach ihrer Satzung eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des Freizeitlebens, erhielt seit dem Jahre 1970 im Rahmen der institutionellen Förderung Mittel aus dem Bundeshaushalt, zuletzt im Jahre 1998 rund 400 000 DM.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die mit freizeitpolitischen Aufgaben befaßten Bundesministerien die Gesellschaft und ihre Arbeitsergebnisse nicht kannten, die Informationen der Gesellschaft als nicht amtliche Daten nur in sehr geringem Umfang und sehr vorsichtig nutzten und sich ihre Informationen für freizeitpolitische Maßnahmen und Projekte durch Aufträge an andere Institutionen besorgten, ohne die Gesellschaft einzuschalten. Auch das per Organisationserlaß vom 15. Dezember 1972 mit der Zuständigkeit für Fragen der Freizeit und Erholung sowie Koordinierungsaufgaben in diesem Bereich betraute Bundesministerium hat die Arbeitsergebnisse der Gesellschaft in der Vergangenheit nur vereinzelt angefordert bzw. verwendet. Zudem hat es seit mehr als 20 Jahren keine nennenswerten freizeitpolitischen Vorhaben mehr aufgegriffen. Die übrigen Ressorts, die sich mit Freizeitangelegenheiten beschäftigten, kannten die Koordinierungszuständigkeit des Bundesministeriums überwiegend nicht.

Angesichts dieser Situation hat der Bundesrechnungshof beanstandet, daß die Voraussetzungen für eine institutionelle Förderung der Gesellschaft nicht gegeben sind. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für Freizeitangelegenheiten liege bei den Ländern und Kommunen. Das Bundesministerium benötige die Arbeitsergebnisse der Gesellschaft auch nicht für seine Koordinierungsaufgaben, da es diese kaum wahrnehme. Dementsprechend hat der Bundesrechnungshof das Bundesministerium aufgefordert, die institutionelle Förderung der Gesellschaft einzustellen.

2. Das Bundesministerium hat auf die steigende Bedeutung der Freizeit in der Gesellschaft hingewiesen und dargelegt, daß es die Gesellschaft als seinen „verlängerten freizeitpolitischen Arm“ für seine Koordinierungsaufgaben benötige. Die Arbeitsergebnisse der Gesellschaft, die im übrigen von der institutionellen Förderung des Bundes abhängen, seien aber auch für die übrigen mit Freizeitangelegenheiten befaßten Bundesministerien außerordentlich wertvoll.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung – in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof – ohne weitere inhaltliche Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Bemerkung Nummer 69

Organisation des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium die im Zusammenhang mit der Einrichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zum 1. Januar 1998 angestrebten Organisationsverbesserungen nebst einer nachhaltigen Senkung der Verwaltungskosten im Baubereich bisher verfehlt; dies gelte auch für die Straffung und Umstrukturierung zur „Bauherrenverwaltung“ (Projekt- und Baumanagement).
2. Das Bundesministerium sieht für die nächsten Jahre wenig Verbesserungsmöglichkeiten, weil das Bundesamt durch umzugsbedingte Baumaßnahmen überlastet und auch selbst teilweise vom Umzug betroffen sei. Es gehe jedoch davon aus, daß das Bundesamt seine Organisationsprobleme in einigen Jahren wieder selbst lösen könne.

Der Bundesrechnungshof hingegen hält es für erforderlich, daß das Bundesministerium – unverzüglich und verstärkt – durch konkrete Vorgaben die Voraussetzungen für eine künftig bessere Organisation und niedrigere Bauverwaltungs-kosten schafft.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, das Erforderliche (z. B. die konkreten Vorgaben) für die Verbesserung der Organisation und die Senkung der Bauverwaltungs-kosten des Bundesamtes in die Wege zu leiten. Er sieht dies als eine vordringliche ministerielle Aufgabe im Baubereich an.
 - c) Das Bundesministerium wird gebeten, über den Stand seiner Bearbeitung erstmals zum 30. September 1999 und anschließend jährlich bis zur abgeschlossenen Umstrukturierung der Bundesbauverwaltung dem Ausschuß in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof zu berichten.

Bemerkung Nummer 70

Wohngeldzahlungen des Bundes an die Länder

1. Nach dem Wohngeldgesetz hat der Bund den Ländern 50 Prozent ihrer Wohngeldausgaben zu erstatten und – seit dem Jahre 1985 – an zehn alte Bundesländer unterschiedlich hohe Festbeträge als Kompensation für den Rückzug des Bundes aus der Krankenhausfinanzierung zu zahlen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Länder von ihrer Ermächtigung zur selbständigen Anforderung der Bundesmittel im Hinblick auf die Wohngeldausgaben oftmals verfrüht sowie monatlich nicht nur einmal, sondern mehrfach und teilweise auch in unrichtiger Höhe Gebrauch machen und daß

die genannten Festbeträge den angestrebten Zweck nicht mehr erfüllen.

2. In erster Hinsicht hat das Bundesministerium mittlerweile die Länder auf die Einhaltung der Gesetzeslage und der haushaltsrechtlichen Vorgaben hingewiesen, läßt aber immer noch eine monatlich zweimalige Anforderung von Bundesmitteln zu.

In letzter Hinsicht teilt es die Ansicht des Bundesrechnungshofes, daß die Festbetragsregelung nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) wegen sachlicher und rechtlicher Bedenken reformbedürftig sei, zumal sie auch zu einer zunehmenden Ungleichbehandlung der Länder führe. Dementsprechend hat das Bundesministerium seine Bereitschaft erklärt, sich in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen um eine Änderung der Vorschrift zu bemühen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die Einhaltung geltender Regelungen sicherstellt und das Notwendige veranlaßt, damit die Erstattungsleistungen des Bundes nicht verfrüht und in zutreffender Höhe erbracht werden.
 - c) Hinsichtlich der Zahlung von Festbeträgen an die Länder erwartet der Ausschuß, daß das Bundesministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen und in Abstimmung mit den Ländern geeignete Vorschläge unterbreitet.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bemerkung Nummer 71

Mitfinanzierung der Denkmalpflege an Hochschulbauten

1. Nach Artikel 91a GG und dem Hochschulbauförderungsgesetz beteiligt sich der Bund an dem Aus- und Neubau von Hochschulen mit jeweils der Hälfte der Kosten. Dies gilt nicht für Bauleistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von denkmalgeschützten Bauteilen dienen. Gleichwohl hat das Bundesministerium nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes auch solche Maßnahmen mitfinanziert, weil es schwierig sei, die Denkmalpflegekosten von den übrigen Kosten eindeutig abzugrenzen. Der Bundesrechnungshof hat deshalb in derartigen Fällen einen pauschalen Abzug von den Baukosten empfohlen.
2. Das Bundesministerium hat – auch wenn es der Ansicht ist, daß der Bund allenfalls in geringem Umfang Kosten der Denkmalpflege mitfinanziert habe – seine Bereitschaft erklärt, auf eine genauere Kostenabgrenzung hinzuwirken oder eine pauschale Regelung für die Denkmalpflegekosten anzustreben.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er fordert das Bundesministerium auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß der Bund bei Vorhaben des Hochschulbaus nicht mit Kosten belastet wird, die er nicht zu tragen hat.
- c) Er fordert das Bundesministerium insbesondere auf, auf die Umsetzung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Pauschalierung der Denkmalpflegekosten im Rahmen der weitergehenden Überlegungen zur Reform des Hochschulbauförderungsgesetzes hinzuwirken und bis zum 1. März 2000 über die Ergebnisse zu berichten.

Bemerkung Nummer 72

Krankenversicherungspauschalen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

1. Nach § 13 Abs. 2a BAföG erhalten BAföG-Empfänger u. a. auch einen Pauschalbetrag zur Abdeckung der Kosten einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, der sich zur Zeit auf 75 DM in den alten und 65 DM in den neuen Ländern beläuft, 1999 aber auf 80 DM bzw. 70 DM erhöht werden soll.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes liegt dieser Betrag bei Studierenden, für die im Krankheitsfall Anspruch auf beamtenrechtliche Beihilfe besteht und die deshalb eine entsprechend eingeschränkte private Krankenversicherung abschließen können, erheblich über den notwendigen Krankenversicherungsbeiträgen. Hierin sieht der Bundesrechnungshof eine Verletzung des Bedarfs- und Subsidiaritätsgebots der Ausbildungsförderung. Durch eine Begrenzung des Zuschlags für die Krankenversicherung auf die notwendige Beitragshöhe könnten jährlich rd. 3,3 Mio. DM eingespart werden.

2. Das Bundesministerium hat sich mit dem Hinweis darauf verteidigt, daß der begünstigte Personenkreis andererseits im Hinblick auf die private Pflegeversicherung höhere Ausgaben habe als die hierfür nach dem BAföG gewährten Pauschalen. Außerdem würde die Umsetzung des Vorschlags des Bundesrechnungshofes in den meisten Fällen ein Herunterrechnen des Beitrags auf einen standardisierten Leistungsumfang und mithin ein kompliziertes Verfahren voraussetzen. Dies wiederum wäre mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der sich gerade angesichts der ohnehin anstehenden Reform der Bundesausbildungsförderung kaum rechtfertigen ließe.
3. Der Ausschuß hat bekräftigt, daß er eine den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes Rechnung tragende Neuregelung erwarte, hinsichtlich deren Ausgestaltung dem Bundesministerium jedoch den erforderlichen Spielraum belassen wolle.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Krankenversicherungspauschalen nach § 13 Abs. 2a BAföG für Studierende, für die im Krankheitsfall

Anspruch auf beamtenrechtliche Beihilfe besteht, so abzusenken, daß sie dem Subsidiaritäts- und Bedarfsprinzip der Ausbildungsförderung gerecht werden.

- c) Er erwartet, daß diese Absenkung im Rahmen der demnächst anstehenden Novellierung des BAföG umgesetzt wird.

Allgemeine Finanzverwaltung

Bemerkung Nummer 73

Bearbeitung von Investitionszulagefällen durch Finanzämter in den alten Bundesländern

1. Nachdem der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen 1994 und 1996 die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Investitionszulagen in den neuen Ländern dargestellt und dabei einen ungewöhnlich hohen Anteil fehlerhaft bearbeiteter Anträge beschrieben hatte, hat er nun die Bearbeitung entsprechender Anträge durch Finanzämter in den alten Ländern für die Wirtschaftsjahre 1991 bis 1995 untersucht.

Dabei hat er festgestellt, daß bei mehr als 32 Prozent der in diesem Zeitraum gewährten Zulagen von rd. 6 Mrd. DM die Festsetzungen fehlerhaft waren und durchschnittlich 9,2 Prozent der Zulagen unzulässigerweise ausgezahlt wurden. Hierdurch seien dem Bund Steuermindereinnahmen von mehr als 500 Mio. DM entstanden.

Zulagen wurden zum Teil aufgrund nicht rechtswirksam gestellter bzw. unzureichend begründeter Anträge gewährt oder Betrieben des Handels und der Banken zugesprochen, die ab 1993 gar nicht mehr begünstigt waren. Ferner prüften die Finanzämter nur unzureichend, ob die Steuerpflichtigen die geltend gemachten Investitionen auch tatsächlich in Betriebsstätten des Fördergebietes tätigten. Schließlich gewährten sie Zulagen für nicht begünstigte Gebäude bzw. Instandsetzungsmaßnahmen und beachteten die gesetzlichen Ausschlußtatbestände nicht sorgfältig. Dabei ist festzustellen, daß die größten Mängel bei einer dezentralen Bearbeitung der Investitionszulageanträge auftraten; betrug die Fehlerhäufigkeit dort bis zu 50 Prozent, so ging sie bei zentraler Bearbeitung auf bis zu 6 Prozent zurück.

Dementsprechend hat der Bundesrechnungshof neben sonstigen organisatorischen und sachlichen Änderungen insbesondere eine Zentralisierung der fraglichen Anträge in den Finanzämtern vorgeschlagen.

2. Das Bundesministerium und die Finanzbehörden der Länder haben die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes im wesentlichen eingeräumt.

Das Bundesministerium hat jedoch zu bedenken gegeben, daß es selbst die geforderten Maßnahmen nur in begrenztem Umfang verwirklichen könne, da es nicht Dienstherr der Finanzämter sei; diese unterstützen vielmehr den Landesverwaltungen. Dementsprechend könne es lediglich die Länderbehörden auffordern, entsprechend tätig zu werden.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. Juni 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 74

Pauschalierte Gewinnermittlung bei Blutspendediensten

1. Das Sammeln und Veräußern von Blut durch die Blutspendedienste eines Wohlfahrtsverbandes ist steuerbegünstigt, wohingegen die Verarbeitung von Blut zu Arzneimitteln (sog. Blutplasmaderivate) und deren Verkauf als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb gewertet wird, da insoweit Wettbewerb zur pharmazeutischen Industrie besteht.

Das Bundesministerium und die Finanzbehörden der Länder setzten 1991 eine Arbeitsgruppe ein, die Vorschläge für die künftige Gewinnermittlung der Blutspendedienste machen sollte. Diese hielt einen Reingewinnsatz von bis 25 Prozent des Umsatzes für möglich, schlug jedoch vor, lediglich pauschal 4 Prozent anzusetzen. Das Bundesministerium und die Länderbehörden verständigten sich im Gespräch mit Vertretern des Wohlfahrtsverbandes darauf, bis einschließlich 1998 pauschal 3 Prozent zu veranschlagen.

Nach Erhebungen des Bundesrechnungshofes erzielen die Blutspendedienste in dem Bereich der Blutplasmaderivate erhebliche Erlöse; allein bei drei Blutspendediensten seien in den Jahre 1991 bis 1993 aufgrund der Pauschalierung Körperschaftsteuerausfälle von jährlich über 7 Mio. DM zu verzeichnen gewesen.

Der Bundesrechnungshof hält die pauschalierte Gewinnermittlung für unzulässig und für nicht erforderlich. Er schlägt vor, die Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Blutspendedienste ab dem Jahr 1999 nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften vorzunehmen.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, daß eine Gesetzesänderung angestrebt werde. Im Hinblick hierauf solle die Gewinnermittlung jedoch zunächst auch über das Jahr 1998 hinaus weiterhin pauschal erfolgen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 75

Steuerliche Anerkennung von Spenden

1. Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind nach dem Einkommensteuerrecht bis zu bestimmten Höchstgrenzen als Sonderausgaben abzugsfähig. Spenden für bestimmte gemeinnützige Zwecke

sind aber nur dann abzugsfähig, wenn der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (Gemeinde) ist. Der Empfänger leitet die Spende nach näherer Bestimmung des Spenders an die begünstigte Einrichtung weiter (sog. Durchlaufspende).

Der Bundesrechnungshof hält das Durchlaufspendenverfahren für ungeeignet, eine zweckentsprechende Verwendung der Spenden zu gewährleisten. Ferner hält er es auch für rechtlich bedenklich, da die einschlägige Rechtsverordnung und die Verwaltungsanweisungen nicht durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein könnten. Schließlich sei es mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der größtenteils bei den Kommunen anfalle.

2. Das Bundesministerium kündigt bereits seit dem Jahre 1991 eine Überarbeitung des Spendenrechts an, die jedoch bislang nicht stattgefunden hat.
3. Der Ausschuß hat verdeutlicht, daß es aus seiner Sicht darum gehen müsse, zum einen die fehlende Rechtssicherheit zu beseitigen sowie zum anderen die Zuständigkeit für die Prüfungen zu regeln, ohne dabei jedoch das Spendenwesen zu erschweren oder zusätzlichen Bürokratismus aufzubauen.
4. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Rechtslage klarzustellen, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und über das Veranlaßte bis zum 30. September 1999 zu berichten.

Bemerkung Nummer 76

Umsatzsteuer auf den Erwerb neuer Wasserfahrzeuge in Mitgliedstaaten der EU

1. Innerhalb der EU sind von Privatpersonen neu gekaufte Fahrzeuge grundsätzlich in dem Land mit der Umsatzsteuer zu belegen, in das sie bestimmungsgemäß verbracht werden (innergemeinschaftlicher Erwerb). Für neue Wasserfahrzeuge gibt es jedoch kein Kontrollverfahren, das den Steueranspruch sichern könnte.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes fand nur in wenigen Ausnahmefällen eine Durchführung der Erwerbsbesteuerung im Inland durch die für inländische Erwerber zuständigen Finanzämter statt. Danach müsse davon ausgegangen werden, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle des Erwerbs neuer, im Ausland hergestellter Wasserfahrzeuge durch inländische Privatpersonen eine ordnungsgemäße Umsatzbesteuerung weder im Inland noch im EU-Ausland durchgeführt wird.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Wasserfahrzeuge unverzüglich ein effektives Kontrollsystem einzuführen.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 77

Besteuerung des Erwerbs neuer Kraftfahrzeuge aus Mitgliedstaaten der EU

1. Der Bundesrechnungshof hat im Jahre 1997 die Behandlung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Kraftfahrzeuge bei sechs Finanzämtern in den neuen Ländern geprüft und festgestellt, daß eine lückenlose Umsatzbesteuerung weder bei Privatpersonen noch bei Unternehmen sichergestellt ist.

Die Finanzämter werten sogenannte Spontanauskünfte, die sie von EU-Mitgliedstaaten über den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kraftfahrzeugen durch Privatpersonen erhalten, nicht immer vollständig aus. Ein DV-gestütztes Informationssystem (MIAS), das innergemeinschaftliche Kraftfahrzeugerwerbe zwischen Unternehmen erfassen soll, wird zum Teil umgangen, indem nicht der Kraftfahrzeughändler als Erwerber deklariert wird, sondern eine Privatperson. Schließlich erfüllen die Kraftfahrzeugzulassungsstellen, die zur Sicherung der Umsatzbesteuerung in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs den Finanzämtern die erstmalige Ausstellung eines Fahrzeugbriefs mitzuteilen haben, diese gesetzliche Verpflichtung nur unzureichend.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Ländern für eine ordnungsgemäße Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe von Kraftfahrzeugen zu sorgen, und dem Bundesministerium in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel vorgeschlagen.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Bemerkung Nummer 78

Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Verhältnisse

1. Erwirbt ein Unternehmer ein Wirtschaftsgut für sein Unternehmen, so wird dieser Erwerb von der Umsatzsteuer entlastet (Vorsteuerabzug). Die Finanzämter haben den gewährten Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn sich die bei erstmaliger Gewährung vorliegenden Verhältnisse ändern.

Der Bundesrechnungshof hat 1997 bei sechs Finanzämtern in den fünf neuen Ländern rund 200 Fälle eingesehen, bei denen hohe Vorsteuerüberschüsse

überwiegend aus der Anschaffung und Herstellung von Immobilien herrührten. Dabei hat er geprüft, ob die Finanzämter die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse während des 10jährigen Berichtszeitraums und eine gegebenenfalls erforderlich werdende Korrektur des Vorsteuerabzugs überwachen. Die Finanzverwaltung wendet hierfür ein automatisiertes Verfahren an, welches auf bestimmten Kennziffern basiert; bei Wirtschaftsgütern, bei denen eine Änderung der Verhältnisse wahrscheinlich ist, sind handschriftliche Überwachungsblätter zu führen und im Drei-Jahres-Turnus Überprüfungen vorzunehmen.

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Erhebungen festgestellt, daß die automatisierte Überwachung zu meist unterblieb, weil die dafür erforderlichen Kennziffern nicht gespeichert worden waren; ebensowenig war die Überwachung mittels Überwachungsblättern sichergestellt.

Der Bundesrechnungshof hat die fehlerhafte Verwaltungspraxis beanstandet und darauf hingewiesen, daß sie wahrscheinlich zu Steuerausfällen in mindestens zweistelliger Millionenhöhe führe. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrechnungshof dem Bundesministerium verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, deren Umsetzung sowohl die vollständige Erfassung im automatisierten Verfahren als auch das Anlegen der Überwachungsblätter in den betreffenden Fällen gewährleisten soll. Er hat außerdem gebeten zu prüfen, ob die in der Vergangenheit von den Finanzämtern versäumten Maßnahmen nachgeholt werden können.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Bemerkung Nummer 79

IT-Unterstützung bei der Umsatzsteuersonderprüfung

1. Mit einem Aufkommen von rd. 237 Mrd. DM im Jahre 1996 ist die Umsatzsteuer neben der Lohnsteuer die bedeutendste Einnahmequelle für Bund und Länder. Die ordnungsgemäße Erhebung dieser Steuer durch die Finanzämter ist jedoch insbesondere aufgrund ihrer hohen Betrugsanfälligkeit, komplizierter Steuertatbestände und beschränkter Kontrollmöglichkeiten seit der Einführung des Umsatzsteuer-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 nicht mehr hinreichend gewährleistet. Deshalb kommt der Durchführung von Umsatzsteuersonderprüfungen eine besondere Bedeutung zu, was dadurch belegt wird, daß 1996 hierdurch ein Mehrergebnis von 2,9 Mrd. DM erzielt wurde.

Der Bundesrechnungshof hält es für dringend erforderlich, die Anzahl und Effizienz der Umsatzsteuersonderprüfungen zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte in einem ersten Schritt die Arbeit der

Prüfer – insbesondere durch eine vollständige Ausstattung mit Laptops und den Einsatz eines bundeseinheitlichen Anwenderprogramms – rationalisiert werden. Ferner sollte den Prüfern ein automatisierter Abruf von bereits gespeicherten Daten ermöglicht werden.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 80

Steuerbefreiungen für reprivatisierte Unternehmen

1. Frühere Untersuchungen des Bundesrechnungshofes in den Jahren 1992 und 1993 hatten bei nahezu allen eingesehenen Fällen reprivatisierter Betriebe in allen neuen Ländern zu Beanstandungen geführt. Da der Bundesrechnungshof Steuerausfälle von mindestens 500 Mio. DM befürchtet und deshalb um Überprüfung der einschlägigen Fälle gebeten hatte, forderte der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages im Jahre 1995 das Bundesministerium auf, bei den obersten Finanzbehörden der neuen Länder nachdrücklich auf eine erneute Überprüfung der beanstandeten Fälle hinzuwirken. Das Bundesministerium übersandte im Mai 1996 den Beschluß des Haushaltsausschusses an die neuen Länder und forderte diese auf, über das Veranlaßte zu berichten.

Kontrollprüfungen des Bundesrechnungshofes bei drei Finanzämtern haben ergeben, daß die Finanzverwaltungen der neuen Länder der Aufforderung des Bundesministeriums nicht nachgekommen sind. Da inzwischen Festsetzungsverjährung eingetreten ist, sind Bund und Ländern durch unberechtigte Steuerbefreiungen endgültige Steuerausfälle von bis zu 1 Mrd. DM entstanden.

2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, auf den Beschluß des Haushaltsausschusses zu spät reagiert zu haben. Es habe jedoch seinerzeit im Zuge der Steuerreform 1995/96 der Änderung des Bilanzsteuerrechts und der Gewinnermittlungsvorschriften Priorität eingeräumt, wodurch alle Kapazitäten gebunden gewesen seien.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er mißbilligt ausdrücklich, daß der Beschluß des Haushaltsausschusses aus dem Jahre 1995 nicht umgesetzt wurde.
 - c) Er fordert das Bundesministerium auf, mit dem gebotenen Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die neuen Bundesländer künftig die Vorgaben des Bundesministeriums zur Umsetzung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses befolgen.

Bemerkung Nummer 81

Steuerfahndungsstellen in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat 1997 in allen neuen Ländern bei fünf Finanzämtern den Stand des Aufbaus, die Besetzung, die Organisation und die Arbeitsweise der Steuerfahndungsstellen geprüft. Im Ergebnis hat er festgestellt, daß die Steuerfahndungsstellen in den neuen Ländern zur Zeit nur bedingt in der Lage sind, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Als Gründe hierfür hat er ermittelt, daß die alten Länder zum Teil nur unzureichende Verwaltungshilfe beim Aufbau der Steuerfahndung geleistet haben, die Sachgebietsleiterstellen vielfach nicht mit ausreichend qualifiziertem Personal besetzt waren, eingehende Fahndungsfälle zum Teil erst mit erheblicher Verspätung bearbeitet wurden – wodurch die Gefahr des Verjährungseintritts entstand – und die Zugriffsmöglichkeiten der Steuerfahndung auf bereits gespeicherte Daten unzureichend waren.

Die vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel dürften zu erheblichen Steuerausfällen für Bund und Länder führen und die präventiven Auswirkungen der Steuerfahndung auf Steuerverkürzungen gefährden. Zudem ist der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beeinträchtigt.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, bei den obersten Finanzbehörden der neuen Länder darauf zu dringen, umgehend sicherzustellen, daß die Steuerfahndung ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden kann.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 82

Bußgeld- und Strafsachenstellen in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat im Jahre 1997 in allen neuen Ländern bei fünf Finanzämtern den Stand des Aufbaus und die Arbeitsweise der Bußgeld- und Strafsachenstellen geprüft. Dabei hat er festgestellt, daß der 1991 begonnene Aufbau der Bußgeld- und Strafsachenstellen nur zögerlich vorangetrieben wurde und die alten Länder Verwaltungshilfe überwiegend nicht im erforderlichen Umfang gewährten. Die personelle Ausstattung war zu knapp bemessen; fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen wurden zum Teil erst mit erheblichen Verspätungen durchgeführt.

Eingehende Anzeigen blieben oft über ein Jahr unbearbeitet; Steuerstraßverfahren wurden vielfach nicht innerhalb der vorgegebenen Sechs-Monats-Frist eingeleitet. Ungenutzt blieben weiterhin die Möglichkeiten der Datenverarbeitung zur Steigerung der Effizienz der Bußgeld- und Strafsachenstellen; fachspezifische Anwendungsprogramme zur Bearbeitung

und Überwachung der Fälle lagen nicht vor. Andere Finanzamtsdienststellen meldeten den Bußgeld- und Strafsachenstellen häufig Bagatellfälle, nicht hingegen Steuerverkürzungen größeren Umfangs und Gewichts.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, sich mit dem gebotenen Nachdruck bei den obersten Finanzbehörden der neuen Länder dafür einzusetzen, daß die festgestellten Mängel bei den Bußgeld- und Strafsachenstellen umgehend beseitigt werden.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bundesanstalt für Arbeit

Bemerkung Nummer 83

Erprobung zusätzlicher Wege in der Arbeitsmarktpolitik

1. Ziele des seit dem Jahre 1985 bestehenden, aus Mitteln des Bundeshaushalts finanzierten Programms „Förderung von Maßnahmen zur Erprobung zusätzlicher Wege in der Arbeitsmarktpolitik“ sind insbesondere die Unterstützung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen und beruflich nicht qualifizierten Jugendlichen sowie die Hilfe für Arbeitslose bei der Gründung selbständiger Existenzen und die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß diese Ziele nur in Einzelfällen erreichen worden sind. Das Schwergewicht der Förderung lag bei allgemeinen Qualifizierungsprojekten sowie der Unterstützung und Erleichterung der Vermittlung, während auf die Schaffung von Dauer- oder zusätzlichen Arbeitsplätzen abzielende Zuwendungen zur Forschung und Entwicklung sowie zu Unternehmensgründungen die Ausnahme darstellten. Außerdem gab es bei der Bewilligung und Durchführung der Maßnahmen eine Vielzahl von Verstößen gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes könnte die Effizienz des Programms gesteigert werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) den Arbeitsämtern, die das Programm seit dem Jahre 1995 in wesentlichen Teilen ausführen, eine Informationssammlung über die von allen beteiligten Arbeitsämtern durchgeführten oder geplanten Maßnahmen zur Verfügung stellen würde. Außerdem müsse die Bundesanstalt sicherstellen, daß die Arbeitsämter bei der Förderung von Maßnahmen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachten.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesanstalt haben die festgestellten

Mängel und Probleme auf Anfangsschwierigkeiten der Arbeitsämter zurückgeführt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen und der Feststellungen des Bundesrechnungshofes werde nunmehr bei der Projektauswahl stärker darauf geachtet, daß das Programmziel, dauerhafte Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, soweit wie möglich umgesetzt wird.

Das Bundesministerium und die Bundesanstalt haben die Herausgabe einer Informationssammlung nebst haushaltsrechtlicher Hinweise angekündigt und wollen die Weisungslage entsprechend bereinigen und anpassen.

Im übrigen vertreten sie in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof die Auffassung, daß die Ziele des Programms nunmehr auch mit der seit dem 1. Januar 1999 im Rahmen der Freien Förderung (§ 10 SGB III) möglichen Projektförderung verwirklicht werden können.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er nimmt zur Kenntnis, daß das Bundesministerium und die Bundesanstalt Maßnahmen ergriffen haben und noch ergreifen wollen, mit denen das Programmziel der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt soweit wie möglich erreicht werden soll.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert zu prüfen, ob das Programmziel auch durch Projektförderung im Rahmen der Freien Förderung nach § 10 SGB III erreicht werden kann, und dem Ausschuß hierüber möglichst bis zum 31. Mai 1999, spätestens rechtzeitig zu den Beratungen des Bundeshaushalts 2000, zu berichten.
 - d) Die Bundesanstalt bleibt aufgefordert, eine ordnungsgemäße haushaltsmäßige Bewilligung und Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen.

Bemerkung Nummer 84

Arbeitnehmerhilfe für Saisonbeschäftigte

1. Die Arbeitsämter zahlen Beziehern von Arbeitslosenhilfe, die eine auf längstens drei Monate befristete Beschäftigung (Saisonbeschäftigung) aufnehmen, als Zuschuß zum Arbeitslohn eine Arbeitnehmerhilfe in Höhe von 25 DM je Arbeitstag. Dadurch sollen Zumutbarkeitshindernisse bei gering entlohnenden Beschäftigungen beseitigt und die Zahl der ausländischen arbeitserlaubnispflichtigen Saisonarbeiter zurückgeführt werden.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist die Arbeitnehmerhilfe ein grundsätzlich taugliches Instrument, um inländische Arbeitskräfte in Saisonbeschäftigungen zu vermitteln. Notwendig sei jedoch eine Verbesserung der praktischen Umsetzung, die dadurch erschwert werde, daß die Arbeitgeber ausländische Saisonarbeiter bevorzugen, weil diese aufgrund entsprechender Bescheinigungen ihres Heimatlandes zumeist nicht der Sozialversicherungs-

pfllicht unterliegen und somit um bis zu 20 Prozent billiger sind als inländische Arbeitskräfte. Der Bundesrechnungshof hält deshalb umfassende und intensive vermittlerische Aktivitäten bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern, den Aufbau von Bewerberpools, die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und leistungsrechtliche Konsequenzen bei unbegründeter Ablehnung von zumutbaren Stellenangeboten für erforderlich. Außerdem dürfen nach seiner Ansicht die Wünsche der Arbeitgeber auf Zuweisung ausländischer Arbeiter nicht zu stark berücksichtigt werden.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hat die Dienststellen im Dezember 1998 auf die Feststellungen und Forderungen des Bundesrechnungshofes hingewiesen. Nach ihren Angaben ist im Jahre 1998 die Zahl der Fälle, in denen Arbeitnehmerhilfe ausgezahlt wurde, gegenüber 1997 um über die Hälfte auf nunmehr 8 200 gestiegen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesanstalt auf, insbesondere die im Jahre 1998 ergriffenen Bemühungen zur Vermittlung bevorzogter inländischer Saisonkräfte verstärkt fortzusetzen und im Einzelfall die Arbeitsämter zu intensiven Aktivitäten anzuhalten.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, seine Entscheidungen zur Festlegung der jährlichen Höchstzahl für die Anforderung von Arbeitserlaubnissen und des betriebsbezogenen Beschäftigungszeitraums für arbeitserlaubnispflichtige Saisonkräfte so zu treffen, daß negative Auswirkungen auf die Vermittlung inländischer Kräfte vermieden werden.
 - d) Das Bundesministerium wird außerdem aufgefordert, die für den Einzug der Versicherungsbeiträge und die Prüfung des Einzugs zuständigen Stellen zu einer stärkeren Überprüfung der Versicherungspflicht anzuhalten.

Bemerkung Nummer 85

Neuverkabelung der Arbeitsämter

1. Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) beabsichtigt, mit dem Vorhaben „Informationstechnik-2000“ Voraussetzungen für die Neuorganisation im Rahmen des Projekts „Arbeitsamt-2000“ zu schaffen. Ihre IT-Rahmenplanung sah im Jahre 1996 vor, ab dem Jahre 1999 neue Programme zur Erfüllung ihrer Aufgaben zunächst in drei Arbeitsämtern zu erproben und danach in drei Stufen bis zum Jahresende 2001 an allen Arbeitsplätzen einzusetzen. Im Vorgriff hierauf erneuerte die Bundesanstalt ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Jahre 1996 – vorwiegend aus „haushaltstechnischen“ Gründen – die Verkabelung in etwa 850 Liegenschaften, wofür sie rd. 240 Mio. DM aufwandte.

Der Bundesrechnungshof stellte im November 1997 fest, daß die neuen Kupferkabel nur genutzt wur-

den, weil die alten Kabel, die bis zur Einführung des Vorhabens „Informationstechnik-2000“ ausgereicht hätten, außer Betrieb gesetzt worden waren; die neuverlegten Glasfaserkabel werden bisher nur im Arbeitsamt Ingolstadt genutzt.

Der Bundesanstalt entstanden durch die zu frühe Erneuerung der Verkabelungen bislang kalkulatorische Kosten in Form von Zinsen und Abschreibungen von rd. 90 Mio. DM. Hinzu kommt, daß die Gewährleistungsfristen für die Verkabelung bei voller Inbetriebnahme bereits abgelaufen sein werden.

Neben der zu frühen Netzerneuerung hat der Bundesrechnungshof bemängelt, daß der Beauftragte für den Haushalt, der für eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung zu sorgen hat, in Personalunion die Funktion des für die Informationstechnik zuständigen Abteilungsleiters wahrnahm.

2. Die Bundesanstalt hat die frühe Netzerneuerung und den Zeitdruck mit einer Aufforderung des Haushaltsausschusses ihres Vorstandes begründet, der im Juni 1996 gefordert hatte, noch im laufenden Jahr für einen möglichst hohen Mittelabfluß zu sorgen. Außerdem hätten für die Aufrechterhaltung des alten Netzes erforderliche Ausgaben von rd. 37 Mio. DM vermieden werden sollen. Schließlich würden bereits heute mit dem IT-Konzept 2000 viele wertvolle Leistungen erbracht, die ohne das neue Netz nicht möglich wären.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesanstalt für Arbeit auf zu gewährleisten, daß Ausgaben künftig im Einklang mit dem Haushaltsrecht wirtschaftlich und sparsam geleistet werden. Die Bundesanstalt hat dafür zu sorgen, daß
 - der Beauftragte für den Haushalt seine Verpflichtungen gegenüber den Gesamtbelangen des Bundeshaushalts erfüllt,
 - die Aufgaben der Organisationseinheit „IT-Controlling“ wirksam und projektunabhängig erfüllt und
 - die verbindlichen Verfahrensregelungen für die Abwicklung von IT-Projekten stets angewandt werden.
 - c) Über das dazu Veranlaßte sowie die Fortschritte bei der Nutzung der „Route 96“-Verkabelung ist bis zum 31. Dezember 1999 zu berichten.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Bemerkung Nummer 86

Lehrbetrieb im Fachbereich Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes

1. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bildet an dem ihr zugeordneten Fachbereich Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes Inspekto-

renanwärter für Rentenversicherungsträger aus. Die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Dozenten beträgt nach dem entsprechenden Erlaß des Bundesministeriums des Innern 18 Wochenstunden. Im Einzelfall kann der Fachbereichsleiter Regelungen zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Dozenten und über zeitliche Kürzungen der Regellehrverpflichtung im Einzelfall treffen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Dozenten an der genannten Einrichtung 1997 nicht mehr 18 Lehrveranstaltungsstunden, sondern aufgrund des sogenannten Anrechnungskatalogs des Fachbereichsleiters der Fachhochschule des Bundes im Durchschnitt nur noch 12,7 Stunden wöchentlich unterrichteten. Entfielen 1994 auf eine angerechnete Stunde noch vier Lehrveranstaltungsstunden, so betrug dieses Verhältnis 1997 nur noch 2,4.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß der Anrechnungskatalog aufzuheben und Lehrpersonal abzubauen sind.

2. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat der Beanstandung und den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes in vollem Umfang Rechnung getragen. Sie hat den Anrechnungskatalog vom 31. Juli 1996 aufgehoben und statt dessen die Grundsätze des Bundesministeriums des Innern übernommen. Dies habe dazu geführt, daß für 1999 bereits 27 Stellen im Lehrbereich gestrichen worden seien; im Stellenplan 2000 seien zwölf weitere Streichungen vorgesehen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Bemerkung Nummer 87

Wirtschafts- und Arbeitsförderung durch Liquidationsunternehmen der Bundesanstalt

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß Liquidationsunternehmen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (Bundesanstalt) teilweise zweckgebundene zweistellige Millionenbeträge an Beschäftigungsgesellschaften ausgezahlt haben, ohne daß diese die Mittel zur Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen unmittelbar benötigten; ausreichende Kontrollen der zweckentsprechenden Mittelverwendung wurden nicht durchgeführt. Außerdem haben die Beschäftigungsgesellschaften die ausgereichten Mittel teilweise nicht ordnungsgemäß verwendet.

Ferner hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß Liquidationsunternehmen teilweise die Einrichtung und den Betrieb von Gewerbeparks auf ihrem Betriebsgelände und die Vergabe von Existenzgründungsdarlehen aus ihrem Liquidationsbudget bestritten. Der Bundesrechnungshof sieht hierin eine unzulässige direkte regionale Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung zu Lasten des Bundes; derartige Maßnahmen seien mit dem Rechtscharakter von Liquidationsverfahren sowie den Aufgaben und Finanzierungskompetenzen der Bundesanstalt nicht vereinbar und beeinträchtigten zudem die Kostentransparenz.

2. Der Bundesrechnungshof hat die Bundesanstalt aufgefordert, sich über die an Beschäftigungsgesellschaften ausgereichten Mittel zu informieren, die ordnungsgemäße Mittelverwendung prüfen zu lassen und etwaige Rückforderungsansprüche durchzusetzen, was die Bundesanstalt auch zugesagt hat.

Ferner hält der Bundesrechnungshof es für geboten, daß die Bundesanstalt sich über die Finanzierungsbeteiligungen ihrer Liquidationsunternehmen umfassend informiert, das Bundesministerium der Finanzen über sämtliche derartige Fälle unterrichtet und für eine baldige sozialverträgliche Beendigung der Liquidationsverfahren sorgt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zugesichert, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu folgen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Bundesanstalt
 - sich über die von ihren Beteiligungsunternehmen für beschäftigungsfördernde Maßnahmen ausgereichten Mittel informiert, die ordnungsgemäße Mittelverwendung prüfen läßt und etwaige Rückforderungsansprüche durchsetzt,
 - sich über sämtliche wirtschaftsfördernde Finanzierungsbeteiligungen der Liquidationsunternehmen und deren finanzielle Bedeutung umfassend informiert und diese Liquidationsverfahren alsbald sozialverträglich beendet.
 - c) Er fordert das Bundesministerium ferner auf, bis zum 31. März 1999 über die ergriffenen Maßnahmen und das hierbei erzielte Ergebnis zu berichten.